



Grand Conseil  
Commission spéciale Lclim

Grosser Rat  
Spezialkommission KlimG

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Bericht der Kommission für die zweite Lesung - Klimagesetz (KlimG)

1. Ablauf der Arbeiten.....	3
2. Vorstellung des Entwurfs.....	4
2.1 Präsentation von Anne-Christine FAVRE, UNIL.....	4
2.2 Präsentation von Manuele MARGNI, HES-SO Valais-Wallis.....	5
3. Eintreten.....	6
4. Detailberatung.....	8
Ingress.....	8
1 Allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 1 Abs. 1 KlimG.....	8
Art. 1 Abs. 2 KlimG.....	9
Art. 2 Abs. 1 und 1bis KlimG.....	10
Art. 2 Abs. 2 KlimG.....	11
Art. 2 Abs. 4 KlimG.....	12
Art. 2 Abs. 4bis KlimG.....	12
Art. 2 Abs. 5 KlimG.....	13
Art. 3 KlimG.....	13
Art. 4 KlimG.....	14
Art. 5 KlimG - Kantonaler Klimaplan - Zusammenfassung.....	15
Art. 5 Abs. 2 Bst. b KlimG.....	16
Art. 5 Abs. 2 Bst. e KlimG.....	16
Art. 5 Abs. 2 Bst. g KlimG.....	16
Art. 5 Abs. 2 Bst. h KlimG.....	17
Art. 5 Abs. 3 KlimG.....	17
Art. 5 Abs. 5 KlimG.....	18
Art. 5 Abs. 5bis KlimG.....	18
Art. 6 KlimG - Aktionsprogramm Klima - Zusammenfassung.....	19
Art. 6 Abs. 1 KlimG.....	21
Art. 6 Abs. 1bis KlimG.....	22
Art. 6 Abs. 1ter (neu) KlimG.....	22
Art. 6 Abs. 2 KlimG.....	23
Art. 6 Abs. 2bis KlimG.....	23
Art. 7 Abs. 1 KlimG.....	24
Art. 7 Abs. 2bis KlimG.....	24
Art. 7 Abs. 3 KlimG.....	25
Art. 7 Abs. 4bis KlimG.....	26
Art. 8 Abs. 1 KlimG.....	27

Art. 8 Abs. 2 KlimG .....	27
Art. 9 Abs. 1 KlimG .....	28
Art. 9 Abs. 2 KlimG .....	28
Art. 9 Abs. 3 KlimG .....	28
Art. 9 Abs. 3bis KlimG (neu) .....	29
Art. 9 Abs. 4 KlimG .....	30
Art. 10 Abs. 1 Bst. a KlimG .....	30
Art. 10 Abs. 1 Bst. bter KlimG .....	31
Art. 10 Abs. 1 Bst. bquater KlimG (neu).....	31
Art. 10 Abs. 1bis KlimG (neu) .....	31
Art. 11 Abs. 1 Bst. a KlimG .....	32
Art. 11 Abs. 1 Bst. c KlimG .....	32
Art. 11 Abs. 1 Bst. f KlimG .....	32
Art. 11 Abs. 2 KlimG .....	33
Art. 12 Abs. 2 KlimG .....	33
Art. 13 Abs. 1 KlimG .....	34
Art. 13 Abs. 2 KlimG .....	34
Art. 13 Abs. 3 KlimG .....	35
Art. 13 Abs. 3bis KlimG.....	35
Art. 14 Abs. 2ter KlimG (neu).....	35
Art. 15 Abs. 1 KlimG .....	36
Art. 16 Abs. 1 KlimG .....	36
Art. 16 Abs. 2 KlimG .....	37
Art. 17 Abs. 2 KlimG .....	37
Art. 17 Abs. 2bis (neu) KlimG .....	37
Art. 17 Abs. 3 KlimG .....	38
Art. 18 Abs. 1 KlimG .....	38
Art. 19 Abs. 1 KlimG .....	39
Art. 19 Abs. 2 KlimG (zurück zum Entwurf des Staatsrats).....	39
Art. 19 Abs. 2bis KlimG.....	39
Art. 20 Abs. 1 KlimG .....	40
Art. 20 Abs. 1bis KlimG.....	40
Art. 21 Abs. 1 KlimG .....	40
Art. 21 Abs. 1bis KlimG.....	41
Art. 21 Abs. 2 KlimG .....	41
Art. 21 Abs. 3 KlimG .....	42
Art. 21 Abs. 5 KlimG .....	42
IV. ....	43
5. Schlussberatung und -abstimmung .....	43

## 1. Ablauf der Arbeiten

Nachdem der Grosse Rat am 10. Mai 2023 das Klimagesetz in [erster Lesung](#) angenommen hat, ist die Kommission für die zweite Lesung des KlimG wie folgt in Sitten zusammengetreten:

Mitglieder	22.8.2023	29.8.2023	01.9.2023	12.9.2023
BENDER Nathan, Le Centre, Präsident	☒	☒	☒	☒
DESSIMOZ Céline, Les Vert.e.s, Vizepräsidentin	☒	☒	☒	☒
CLAIVAZ Christophe, PLR/FDP	☒	☒	☒	☒
ARLETTAZ-MONNET Géraldine, PLR/FDP	☒	☒	Mathieu CARRUZZO	☒
GEORGES Alexandre, PLR/FDP, Berichterstatter	☒	☒	☒	☒
ZUBER Corentin, Le Centre	☒	☒	☒	☒
ALPIGER Claudia, PS/ GC	☒	☒	☒	Tarcis ANÇAY
COLLOMBIN Maxime, PS/ GC	☒	☒	☒	☒
FILLIEZ Raphaël, UDC	☒	☒	☒	☒
FAUCHÈRE Cyrille, UDC	☒	☒	☒	☒
JUON Urs, Die Mitte Oberwallis	☒	☒	☒	☒
BUMANN Konstantin, neo – Die sozialliberale Mitte	☒	☒	☒	☒
AQUILINO Andreas, SVPO	☒	☒	entschuldigt	Jean-Philippe GAY-FRARET

### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

### Kantonsverwaltung

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie

THEYTAZ Stéphane, Vizekanzler und Leiter des Regierungscontrollings

DISCHINGER Christel, Delegierte für Nachhaltigkeit

CHRISTEN Cynthia, Adjunktin des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

### Gäste

- **Universität Lausanne**
  - Anne-Christine FAVRE, Professorin, Centre d'études en droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire
- **HES-SO Valais-Wallis**
  - Manuele MARGNI, Professor und Nachhaltigkeitsbeauftragter

*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 23. August 2023 und dem 5. Oktober 2023 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*

## 2. Vorstellung des Entwurfs

Alexandre GEORGES, PLR/FDP, wird einstimmig zum Berichterstatter ernannt. In ihrer ersten Sitzung vom 22. August 2023 hörte die Kommission zwei externe Gäste an.

Das Kommissionspräsidium hat eine Beurteilung des Gesetzesentwurfs bei der HES-SO Valais-Wallis in Auftrag gegeben. Die Verwaltung wurde im Vorfeld nicht darüber informiert, weil man eine grösstmögliche Unabhängigkeit für diese Analyse gewährleisten wollte. Die Finanzierung der HES-SO Valais-Wallis durch den Kanton Wallis wurde thematisiert.

Die Kommission hat den Verband Walliser Gemeinden um eine Stellungnahme gebeten. Der Verband verweist auf seine ursprünglichen Standpunkte, die er im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf vertreten hatte. Der Kommission wurden sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Verfügung gestellt.

Das für das Dossier zuständige Departement weist darauf hin, dass der Staatsrat bisher keinen Klimaplan beraten und verabschiedet hat. Der Entwurf, der den Unterlagen der ersten Lesung beigefügt war, war eine Arbeitsversion, die vom Staatsrat nicht genehmigt wurde. Das Departement verpflichtet sich, ihn in Form eines strategischen Dokuments neu zu verfassen.

Es wurden verschiedene Begriffe des Gesetzesentwurfs geklärt ([Art. 2 Abs. 1 und 1bis](#)).

### 2.1 Präsentation von Anne-Christine FAVRE, UNIL

Die internationale Rechtsgrundlage wurde vorgestellt. Das vom Volk am 18. Juni 2023 [angenommene](#) Klima- und Innovationsgesetz ([KIG](#)) legt Zwischenziele für die Verminderung der Emissionen und die Negativemissionstechnologien (Art. 3 [KIG](#)) fest. Durch Leitlinien regelt es die konkurrierenden Kompetenzen mit den Kantonen klarer.

Der Begriff «Rahmengesetz» bedeutet nicht, dass Spezialgesetze diesem untergeordnet sind. Das Klimagesetz ist folglich dem Energiegesetz oder anderen Spezialgesetzen nicht übergeordnet. Nach Ansicht der Verwaltung ist es ein passendes Instrument, insbesondere um die Koordinierungsmodalitäten, angesichts des bereichsübergreifenden Charakters der Herausforderungen, klarer zu regeln. Die Ausrichtung der verschiedenen Gesetzestexte auf die Ziele des Rahmengesetzes wird gefördert.

Das KIG schreibt fest, dass Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse «so ausgestaltet und angewendet werden [sollen], dass sie zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen» (Art. 12 [KIG](#)).

Mit dem Erlass eines kantonalen Rahmengesetzes über das Klima könnten, unter anderem, die Ziele, die Tragweite, die Governance, die Massnahmen und die Rechtsgrundlagen für die Finanzhilfen klarer abgesteckt werden.

Der Entwurf eines Rahmengesetzes ermöglicht eine demokratische Debatte über die anstehenden Herausforderungen. Das wäre bei einem Entwurf, der sich auf eine Verordnung oder einen Klimaplan beschränkt, nicht zwingend der Fall.

Die Kommission hat beschlossen, den Begriff «Rahmengesetz» aus dem Entwurf zu streichen, weil er zu wenig klar ist ([Art. 1 Abs. 1 KlimG](#)). Aufgrund des in der Sitzung gezeigten Schaubildes hätte man annehmen können, dass ein Rahmengesetz über einem Spezialgesetz steht, was jedoch nicht zutrifft.

Die Bedeutung des Begriffs «Rahmengesetz» wird weiter unten dargestellt. Dieses ist den Spezialgesetzen nicht übergeordnet. Es zielt insbesondere darauf ab, mit bereichsübergreifenden Koordinierungsmodalitäten die Ausrichtung auf die festgelegten Ziele zu fördern.

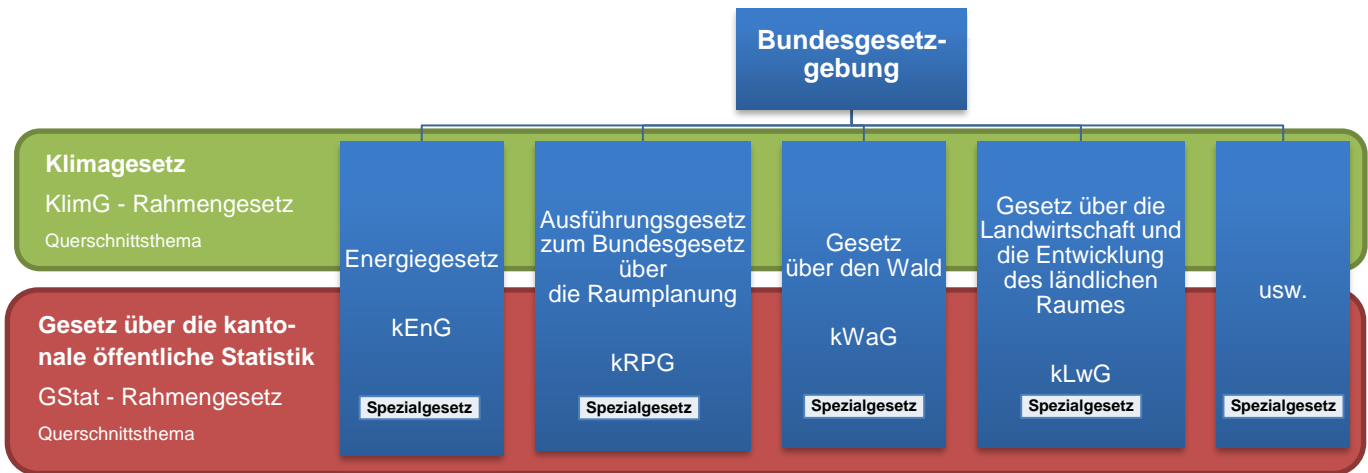


Abbildung 1 Rahmengesetz - Darstellung

## 2.2 Präsentation von Manuele MARGNI, HES-SO Valais-Wallis

Das Klimagesetz bietet einen ausserordentlichen Rahmen mit ehrgeizigen Zielen, die mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Es schafft Klarheit für das klimapolitische Handeln.

Einige Bereiche verfügen bereits über technische Lösungen und Mittel, um die im vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegten Ziele zu erreichen. Sie benötigen jedoch politische und finanzielle Mittel, um sie umzusetzen. Die Bereiche Mobilität, Bauwesen, Landwirtschaft und Industrie werden besonders hervorgehoben.

Einige Privatunternehmen haben sich bereits das Ziel der Netto-Null-Emissionen gesteckt, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit den Energieversorgungsquellen.

Die HES-SO Valais-Wallis empfiehlt insbesondere:

- eine starke Einbeziehung der Gemeinden, der autonomen öffentlichen Einrichtungen, der Unternehmen und Organisationen, die Subventionen des Kantons erhalten, und der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons;
- die Festlegung von Zwischenzielen, um die mittel- und langfristige Steuerung zu erleichtern;
- die Berücksichtigung der indirekten Emissionen, die mehr als die Hälfte der Gesamtemissionen ausmachen;
- eine quantitative und qualitative Überwachung der Ziele;
- Ermittlung und Anpassung der im Kanton angebauten Arten an die sich ändernden klimatischen Bedingungen;
- Ermittlung und Entwicklung neuer Industriebereiche im Kanton, insbesondere auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien;
- ehrgeizige Ziele in den Bereichen, die bereits über bewährte Technologien und Lösungen zur Verminderung der Emissionen verfügen;
- wachsames Auge bei den Negativemissionstechnologien, die noch in den Kinderschuhen stecken, ohne jedoch ihr Potenzial zu vernachlässigen;
- Sensibilisierung der Bevölkerung für die bevorstehenden Veränderungen, insbesondere für die sich eröffnenden Chancen.

Die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben einen direkten Einfluss auf die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung, auf die heutige Generation.

Die Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels tragen zur Stabilisierung der globalen Klimaerwärmung bei. Sie haben einen direkten Einfluss auf die Lebensqualität zukünftiger Generationen.

## **3. Eintreten**

### **3.1. Eintretensdebatte**

Die Verwaltung betont, dass der Gesetzesentwurf nicht dazu gedacht ist, irgendwelche Verbote einzuführen.

Das Klima- und Innovationsgesetz des Bundes verlangt nicht, dass zu seiner Umsetzung Spezialerlasse ausgearbeitet werden. Das kann jedoch nützlich sein, insbesondere um dem Handeln des Kantons in diesem Bereich mehr Klarheit zu verleihen.

Die Massnahmen, die aufgrund des Klimagesetzes ergriffen werden müssen, müssen auf kantonaler Ebene umsetzbar sein. Dieses Gesetz wird den Planeten nicht retten, aber es wird dem Kanton ermöglichen, in seinem Rahmen einen Beitrag zu leisten. Es wird entscheidend sein, geeignete Massnahmen zu wählen, die bei ihrer Umsetzung am Ende der Kette nicht zu zusätzlichen Problemen führen.

Als Beispiel wird die Elektrifizierung des Fuhrparks des Wallis herangezogen. Die Umsetzung einer solchen Massnahme sollte mit einem Ausbau des Stromangebots einhergehen, da sonst die Gefahr eines Blackouts steigt.

Ohne konsequente Massnahmen auf europäischer Ebene wird es für den Kanton Wallis schwierig bleiben, bei bestimmten Massnahmen weiter zu gehen. Es sind Massnahmen auf kantonaler Ebene erforderlich, auf die der Kanton auch wirklich Einfluss nehmen kann.

Die Kontrolle über die konkreten Massnahmen des Aktionsprogramms Klima, die das Parlament über die politischen Leistungsaufträge wahrnimmt, wird begrüsst.

Ein Teil der Kommission kritisiert den Entwurf:

- Es ist utopisch, den Klimawandel mit der Zuweisung zusätzlicher Vollzeitäquivalente für die Umsetzung des Aktionsprogramms Klima zu stoppen;
- Die Komplexität der Vorlage beeinträchtigt das kollektive Handeln, und das bedeutet einen Rückschritt;
- Es ist nicht sinnvoll, diesen Entwurf voranzutreiben, solange die Bundesverordnung zum KIG noch nicht auf dem Tisch ist;
- Eine Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere in Schulen, ist nicht wünschenswert;
- Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht zielführend, die Steuergelder werden somit an falscher Stelle investiert;
- Es ist unverhältnismässig, 100 Millionen Franken für eine Klimareserve bereitzustellen, während in den kommenden Jahren schwierige Budgetübungen auf den Kanton warten;
- Die Kriterien für die Auswahl von Projekten im Zusammenhang mit der Klimareserve sind nicht festgelegt. Das erhöht die Gefahr von Vetternwirtschaft;
- Der Markt fordert bereits Suffizienz; Er ist das geeignetste Instrument, um die Emissionen zu senken.

Die Komplexität der Vorlage wird relativiert. Die Nutzung bereits bestehender Instrumente im Rahmen der politischen Leistungsaufträge wird bevorzugt. Die einzige Neuerung ist ein zusätzliches Logo, mit dem die prioritären Massnahmen aus dem Aktionsprogramm Klima als solche hervorgehoben werden können. Das verwendete System ist nichts anderes als eine Datenbank, die regelmässig aktualisiert wird und eine konsequente Überwachung ermöglicht.

Die jüngsten Hitzewellen, der Gletscherschwund und die Wasserknappheit zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Das kollektive und das staatliche Handeln werden durch den Entwurf stark beschleunigt. Während der Vernehmlassung und in der ersten Lesung wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen. Es ist sinnvoll, die Vorschläge, die den Entwurf an das inzwischen vom Volk angenommene Bundesgesetz anpassen möchten, zu berücksichtigen. Der Grosse Rat erteilt dem Staatsrat keinen Freibrief. Durch die politischen Leistungsaufträge und die Gewährung von Verpflichtungskrediten steuert er weiterhin mit im Cockpit. Das Parlament muss nun einen Schritt weitergehen und einen Gesetzesentwurf unter Dach und Fach bringen.

Aus gesetzestechnischer Sicht sind der Begriff «Rahmengesetz» und die Auswirkungen auf die übrigen Rechtserlasse des Kantons unklar. Eine Vereinfachung der Pyramide der politischen Leistungsaufträge ist wünschenswert, damit das Parlament nicht zu viel Zeit mit dem Thema verbringt. Es wäre begrüssenswert, wenn die Chancen, die sich für den primären und tertiären Sektor, insbesondere über die Bildung, eröffnen, berücksichtigt würden. Die Auswirkungen dieses Rahmengesetzes dürfen keine Kluft zwischen den städtischen Gebieten und den Randregionen bilden.

Die Feststellungen zu den klimabedingten Auswirkungen sind angemessen. Der Handlungsbedarf wird hervorgehoben und kommt in diesem Entwurf zum Klimagesetz zum Ausdruck. Die Berücksichtigung des kantonalen Klimaplanes und des sich daraus ergebenden Aktionsprogramms Klima im Rahmen der politischen Leistungsaufträge ist zweckmässig. Auf diese Weise werden bereits bestehende Instrumente der Verwaltung und des Grossen Rates genutzt, ohne dass ein neues spezifisches Verfahren für dieses Gesetz eingeführt wird. Dadurch ist die Kontrolle durch das Parlament gewährleistet.

Die Verankerung dieses Rahmengesetzes im kantonalen Recht und der Einsatz bereits bestehender Instrumente werden begrüsst. Dem bereichsübergreifenden Charakter des staatlichen Handelns kann so am besten Rechnung getragen werden. Die Vorlage darf keine Ungleichbehandlung zwischen städtischen Gebieten und Randregionen und zwischen verschiedenen sozialen Schichten schaffen. Es ist nun an der Zeit zu agieren und nicht immer nur zu reagieren.

### **3.2. Eintretensabstimmung**

Die Kommission für die zweite Lesung des KlimG beschliesst mit 11 zu 2 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

## 4. Detailberatung

In diesem Bericht sind nur die Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Vorschläge unterbreitet haben oder über die diskutiert wurde. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

Ingress	
Antrag eines Abgeordneten	<p>Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung; <u>eingesehen das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG);</u> eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz); eingesehen das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG); eingesehen die Artikel 31, 37, 38, 42 und 54 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrats;</p>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission passt den Entwurf an, um die Annahme des KIG durch das Volk zu berücksichtigen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 1 KlimG

Antrag eines Abgeordneten	<p><sup>1</sup> Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll das vorliegende <del>Rahmen</del>Gesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag leisten zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.</p>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Begriff des Rahmengesetzes, dessen Ziel darin besteht, Leitprinzipien für die Umsetzung der in einem Rechtserlass festgehaltenen Grundsätze festzulegen, ist nicht ausreichend definiert.</li> <li>Die Bedeutung des Begriffs «Rahmengesetz» wird weiter unten dargestellt.</li> <li>Ein Rahmengesetz ist den Spezialgesetzen nicht übergeordnet.</li> <li>Es zielt insbesondere darauf ab, mit bereichsübergreifenden Koordinierungsmodalitäten und mit bestimmten Schwerpunkten die Ausrichtung auf die festgelegten Ziele zu fördern.</li> <li>Da der Begriff im Schweizer Recht nicht ausdrücklich definiert ist, möchte ihn die Kommission nicht in den Gesetzesentwurf aufnehmen;</li> </ul>
Abstimmung	<p>(12 Stimmen) <b>Die erste Abstimmung führt zu einer Stimmengleichheit von 6 zu 6 Stimmen.</b> <b>Der Antrag wird mit 6 zu 6 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten angenommen.</b></p>

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll das vorliegende Rahmengesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag leisten zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, <u>und zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen Auswirkungen.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission ändert den Entwurf ab, um ihn mit dem Bundesgesetz in Einklang zu bringen (Art. 8 <a href="#">KIG</a>). Die Abbildung 5 aus der ersten Lesung wird entsprechend angepasst.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

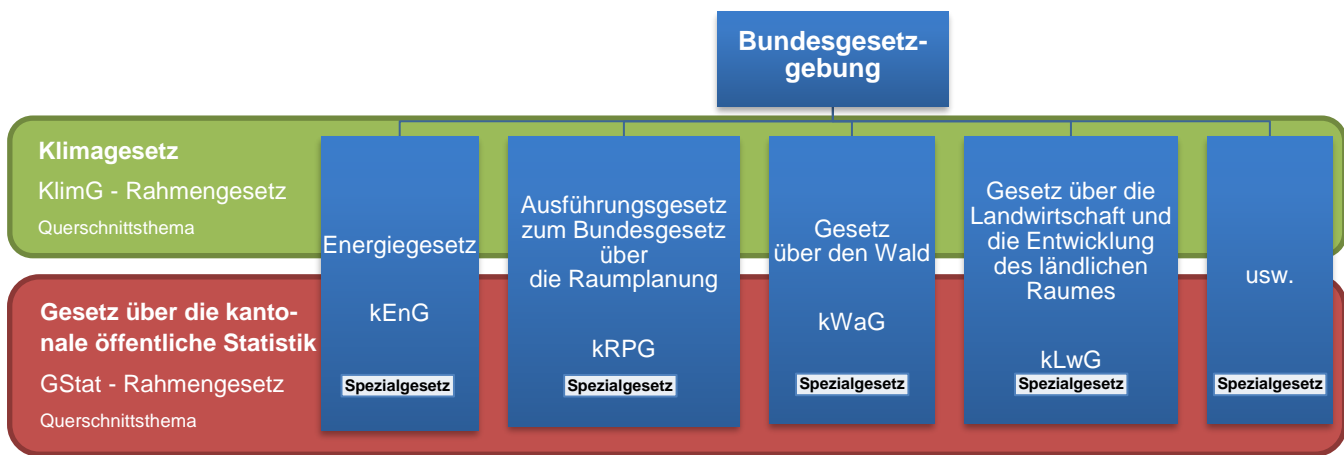


Abbildung 2 Rahmengesetz - Darstellung

<b>Art. 1 Abs. 2 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Sein Zweck ist es, die <u>lokalen</u> Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen, strukturelle Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche zu begleiten und Mensch, Biodiversität sowie Güter von erheblichem Wert zu schützen.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Kommissionsminderheit relativiert die Einflussnahme des Kantons auf die Gesamtbelastung. Sie möchte, dass sich dieser Entwurf auf die Aspekte konzentriert, die der Kanton direkt beeinflussen kann;</li> <li>Gemäss KIG sollen die Ursachen und Auswirkungen sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene bekämpft werden.</li> <li><a href="#">Art. 1 Abs. 1 des KlimG</a> hält bereits fest, dass der Entwurf auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel leistet.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>

## Art. 2 Abs. 1 und 1bis KlimG

### *Sorgt dafür*

Der Ausdruck «sorgt dafür» bezieht sich auf eine Verpflichtung, die auf die Mittel und nicht auf das Ergebnis zielt. Er wurde aus dem Bundesgesetz (KIG) übernommen. Die Verpflichtung, die auf die Mittel zielt, bedingt ein Engagement seitens des Staates, der mit der gebotenen Sorgfalt auf die Erreichung eines gesteckten Ziels hinarbeiten muss.

Er muss also die erforderlichen Ressourcen bereitstellen, aber er ist nicht verpflichtet, das angestrebte Ergebnis zu erreichen.

### *Verpflichtet sich*

Der Ausdruck «verpflichtet sich» bezieht sich auf eine Ergebnisverpflichtung. Die Artikel dieses Entwurfs, die eine Ergebnisverpflichtung vorsehen, betreffen insbesondere die Festlegung einer Strategie ([Art. 5 KlimG](#)) und Massnahmen zur Erreichung der Ziele ([Art. 7 Abs. 1 KlimG](#)). Der Staatsrat wird dieser Verpflichtung mit einem kantonalen Klimaplan ([Art. 5 KlimG](#)) und einem sich daraus ergebenden Aktionsprogramm Klima ([Art 6 KlimG](#)) nachkommen.

### *Unter Berücksichtigung*

Der Ausdruck «unter Berücksichtigung» impliziert eine Interessenabwägung. Eine Priorisierung kann also vorgenommen werden, sie muss jedoch begründet werden. Der Staatsrat möchte das Maximum erreichen. Es kann jedoch sein, dass die Ziele trotz aller ergriffenen Massnahmen nicht vollständig erreicht werden können.

Antrag eines Abgeordneten	<i>Grundsatzabstimmung: Sind Sie für die Streichung von quantitativen Zielen?</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Kommissionsminderheit findet quantitative Ziele weniger sinnvoll, da sich das Gesetz noch weiterentwickeln dürfte;</li> <li>• Die Beibehaltung von Zwischenzielen würde die Überwachung des staatlichen Handelns vereinfachen;</li> <li>• Die Mehrheit möchte an quantitativen Zielen festhalten.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Der Kanton <del>sorgt dafür, dass verpflichtet sich, seine direkten Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 60 Prozent zu reduzieren gemäss dem Bundesgesetz reduziert werden und bis 2040 das Netto-Null-Ziel zu erreichen.</del></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission lehnt diesen Änderungsantrag aufgrund der vorausgegangenen Grundsatzabstimmung ab.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>

Antrag eines Abgeordneten	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton verpflichtet sich, seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 60 Prozent zu reduzieren und bis 2030 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. <u>sorgt dafür, dass die Wirkung der im Wallis anfallenden von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis 2040 Null beträgt (Netto-Null-Ziel).</u></del></p> <p><sup>1bis</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 50 Prozent reduziert werden und im Durchschnitt der Jahre 2030-2040 um mindestens 82 Prozent.</p>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bundesgesetz (Art. 3 Abs. 1 <a href="#">KIG</a>) beginnt mit dem Endziel (Netto-Null-Ziel bis 2050);</li> <li>• Die Kommission möchte den Text an die Bundesgesetzgebung anpassen und gleichzeitig am ehrgeizigeren Ziel von 2040 festhalten;</li> <li>• Ein Teil der Kommission möchte keine Ziele festlegen, die über das Bundesgesetz hinausgehen;</li> <li>• Die Mehrheit im Parlament hat in der ersten Lesung ehrgeizigere Ziele als die des Bundesgesetzes angenommen;</li> <li>• Die Kommission unterstützt das Ziel, die direkten Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 50 Prozent zu reduzieren. Für sie ist dieses Ziel realistischer;</li> <li>• Die Erreichung dieser Ziele wird von entscheidender Bedeutung sein, wenn es darum geht, die gesamte Bevölkerung zu ermutigen, die Bemühungen fortzusetzen;</li> <li>• Die Zeitspanne zwischen einer Handlung und dem Eintreten einer Reaktion (Verzögerungseffekt) wird durch die Festlegung von Zwischenzielen, an denen die Kommission festhält, stark verkürzt;</li> <li>• Der Durchschnitt von 82 Prozent zwischen 2030 und 2040 ergibt sich aus denselben Berechnungen, die auch für die Bundesgesetzgebung angestellt wurden ((75 % + 89 % / 2).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 2 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<p><sup>2</sup> <del>Er kompensiert auf seinem Gebiet oder im Rahmen von interkantonalen oder grenzüberschreitenden Projekten die nicht vermeidbaren direkten Emissionen durch Negativemissionstechnologien und verpflichtet sich, die Bindungskapazität der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffspeicher langfristig zu erhalten, zu verwalten und zu verstärken, <u>um das Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2040 zu erreichen.</u></del></p>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da das Netto-Null-Ziel in Absatz 1 festgeschrieben ist, streicht die Kommission die entsprechende Stelle in Absatz 2, da sie hinfällig geworden ist.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 2 Abs. 4 KlimG**

<p><del>4 Er verpflichtet sich</del> <u>sorgt dafür</u>, die <u>Anpassung an den Klimawandel</u> <del>Zunahme</del> von Mensch, <u>klimabedingten Schäden zu vermeiden</u> und auf der Grundlage eines <u>integrierten Risikomanagements</u> die <u>Anpassung der Menschen, der Biodiversität sowie und der materiellen und immateriellen Gütern</u> <del>Güter</del> von erheblichem Wert <del>nach dem Grundsatz des integralen Risikomanagements an</del> <u>den Klimawandel</u> zu verbessern.</p>	<p>vs.</p>	<p><del>4 Er verpflichtet sich</del> <u>sorgt dafür</u>, die <u>Anpassung an den Klimawandel</u> <del>Zunahme</del> von Mensch, <u>klimabedingten Schäden einzudämmen</u> und auf der Grundlage eines <u>integrierten Risikomanagements</u> die <u>Anpassung der Menschen, der Biodiversität sowie und der materiellen und immateriellen Gütern</u> <del>Güter</del> von erheblichem Wert <del>nach dem Grundsatz des integralen Risikomanagements an</del> <u>den Klimawandel</u> zu verbessern.</p>
<p><b>6 Stimmen</b></p>		<p><b>7 Stimmen</b></p>
<p><del>4 Er verpflichtet sich</del> <u>sorgt dafür</u>, die <u>Anpassung an den Klimawandel</u> <del>Zunahme</del> von Mensch, <u>klimabedingten Schäden einzudämmen</u> und auf der Grundlage eines <u>integrierten Risikomanagements</u> die <u>Anpassung der Menschen, der Biodiversität sowie und der materiellen und immateriellen Gütern</u> <del>Güter</del> von erheblichem Wert <del>nach dem Grundsatz des integralen Risikomanagements an</del> <u>den Klimawandel</u> zu verbessern.</p>	<p>vs.</p>	<p>Version aus der ersten Lesung</p>
<p><b>13 Stimmen</b></p>		<p><b>0 Stimmen</b></p>

Diese Anträge zielen darauf ab, die klimabedingten Schäden im Entwurf zu nennen. Sie knüpfen an das Bundesgesetz an (Art. 8 Abs. 2 [KIG](#)). Der Ausdruck «sorgt dafür» wird jedoch beibehalten.

Ein Vorschlag zielt darauf ab, diese Schäden zu vermeiden, der andere möchte sie eindämmen. Nachdem zwei gegensätzliche Meinungen geäußert wurden, bevorzugt die Kommission die Eindämmung der Schäden. Sie geht davon aus, dass sich diese Schäden nicht vollumfänglich vermeiden lassen. Eine Mittelverpflichtung zur Eindämmung der klimabedingten Schäden wird somit im Entwurf verankert.

**Art. 2 Abs. 4bis KlimG**

<p>Antrag eines Abgeordneten</p>	<p><sup>4bis</sup> <i>Die Verminderungsziele müssen technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein.</i></p>
<p>Argumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bundesgesetz findet Anwendung und muss nicht explizit im Text erwähnt werden;</li> <li>• Die Ziele des Kantons sind jedoch ehrgeiziger als die des Bundes;</li> <li>• Die Kommission hält es für gerechtfertigt, zu präzisieren, dass die Verminderungsziele wirtschaftlich tragbar und technisch möglich bleiben müssen (Art. 3 Abs. 4 <a href="#">KIG</a>).</li> </ul>
<p>Abstimmung</p>	<p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>

<b>Art. 2 Abs. 5 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>5</sup> <i>Der Staatsrat legt <u>insbesondere</u> unter Berücksichtigung der <u>Richtwerte des Bundes, der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer verfügbarer Technologien alle 4 Jahre sektorielle Ziele fest und lässt sie im Rahmen der politischen Leistungsaufträge durch den Grossen Rat genehmigen.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Absatz möchte Richtwerte für die verschiedenen sektoriellen Ziele aufnehmen. Er verweist dabei insbesondere auf die Bundesgesetzgebung (Art. 4 <a href="#">KIG</a>);</li> <li>• Die Formulierung «unter Berücksichtigung» ermöglicht eine Interessenabwägung, wobei mögliche Änderungen begründet werden müssen;</li> <li>• Die Überprüfung der sektoriellen Ziele durch den Grossen Rat wird über die politischen Leistungsaufträge sichergestellt. Dadurch ist die Kontrolle durch das Parlament gewährleistet;</li> <li>• Die Organe des Grossen Rates (thematische Kommissionen, GPK, FIKO, Büro) geben ihre Vormeinung zu den politischen Leistungsaufträgen im Rahmen der Behandlung der Rechnung und des Budgets ab.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

### **Art. 3 KlimG**

Das Jahr 1990 gilt als Referenzjahr und die entsprechenden Daten werden mithilfe eines Modells berechnet, da vollständige Daten fehlen.

Die für die direkten Treibhausgasemissionen verwendeten Modelle sind zuverlässig, jedoch für die Modellrechnungen für die indirekten Treibhausgasemissionen weniger genau.

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Sie verpflichtet sich, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2035 <u>langfristig</u> zu erreichen.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission möchte an den quantitativen Zielen festhalten.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> <i>Sie <u>strebt an</u> verpflichtet sich, ihre indirekten Emissionen bis 2035 im Vergleich zu 2019 um 30 Prozent zu reduzieren <u>und damit zu einer effektiven Senkung der Gesamtemissionen auf kantonaler Ebene beizutragen.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Antrag bezieht sich auf die Bemerkungen der HES-SO Valais-Wallis;</li> <li>• Die Artikel, in denen die Ziele des Gesetzes aufgeführt sind, reichen aus;</li> <li>• Eine Wiederholung ist nicht notwendig.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Sie <u>strebt an</u> verpflichtet sich, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2035 zu erreichen.</i> <sup>3</sup> <i>Sie <u>strebt an</u> verpflichtet sich, ihre indirekten Emissionen bis 2035 im Vergleich zu 2019 um 30 Prozent zu reduzieren.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission stützt sich auf die im Bundesgesetz verwendeten Begriffe (Art. 10 Abs. 4 <a href="#">KIG</a>). Sie hält jedoch an ehrgeizigeren Zielen fest.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

Antrag eines Abgeordneten	<i>Art. 3 → streichen</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone und den Bund, insbesondere über ihre Verwaltung, sowohl in Bezug auf die direkten als auch in Bezug auf die indirekten Emissionen eine Vorbildfunktion wahrzunehmen (Art. 10 <a href="#">KIG</a>);</li> <li>• Die Bundesverwaltung muss das Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2040 erreichen. Die Kommission hält an einem ehrgeizigeren Ziel für die Kantonsverwaltung fest. Das ist auch bereits in der <a href="#">Agenda 2030</a> enthalten;</li> <li>• Die für die Verwaltung festgelegten Ziele werden Kosten verursachen. Die Kosten des Nichthandelns werden jedoch als höher beurteilt;</li> <li>• Durch frühzeitiges Handeln fällt die Schlussrechnung tiefer aus und die Verwaltung kann kleine Pilotprojekte aufgleisen. Diese können dann bei nachgewiesenem Nutzen weiterentwickelt werden;</li> <li>• Eine gänzliche Streichung würde dem Volkswillen zuwiderlaufen und den Staatsrat eines seiner wichtigsten Hebel zur Zielerreichung, seiner Verwaltung, berauben.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>

#### Art. 4 KlimG

Dieser Artikel sieht einen Anreiz vor und ist deshalb nicht verbindlich.

Die Gemeinden, die über Unternehmen, insbesondere Stromversorger oder Kehrrechtverbrennungsanlagen, verfügen, müssen nicht handeln, sie werden jedoch gebeten, es zu tun.

Nach der Annahme des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in der Märzsession 2023 wird der Auftraggeber die nachhaltige Entwicklung bei seinen öffentlichen Beschaffungen berücksichtigen (Art. 15 [kGIVöB](#)).

**Art. 5 KlimG - Kantonaler Klimaplan - Zusammenfassung**

Kantonaler Klimaplan:

- Er ist ein strategisches Dokument, das vom Staatsrat nach Konsultation der zuständigen Kommissionen des Grossen Rates genehmigt wird ([Art. 11 Abs. 1 Bst. a KlimG](#));
- Er wird vom Staatsrat mindestens alle vier Jahre aktualisiert (Art. 5 Abs. 4 KlimG);
- Er legt keine spezifischen Massnahmen fest. Diese werden im [Aktionsprogramm Klima](#), das sich aus dem kantonalen Klimaplan ergibt, festgehalten;
- Er wird in zwingender Absprache (Dialogpflicht) mit den betroffenen lokalen Akteuren ausgearbeitet ([Art. 5 Abs. 5 KlimG](#));
- Die Öffentlichkeit wird über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert (Art. 17 Abs. 1 KlimG);
- Er ist ein operatives Führungsinstrument.

Er definiert insbesondere:

- die Grundsätze;
- die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Wahl geführt haben ([Art. 5 Abs. 2 Bst. b KlimG](#));
- die Klimasituation;
- die sektoriellen Ziele und deren Überwachung;
- die strategischen Achsen der staatlichen Interventionen;
- die zuständigen Behörden;
- eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Klimawandels für die einzelnen Tätigkeitsbereiche auf der Grundlage verfügbarer Daten.

**Klimagesetz - Instrumente und Zuständigkeiten**

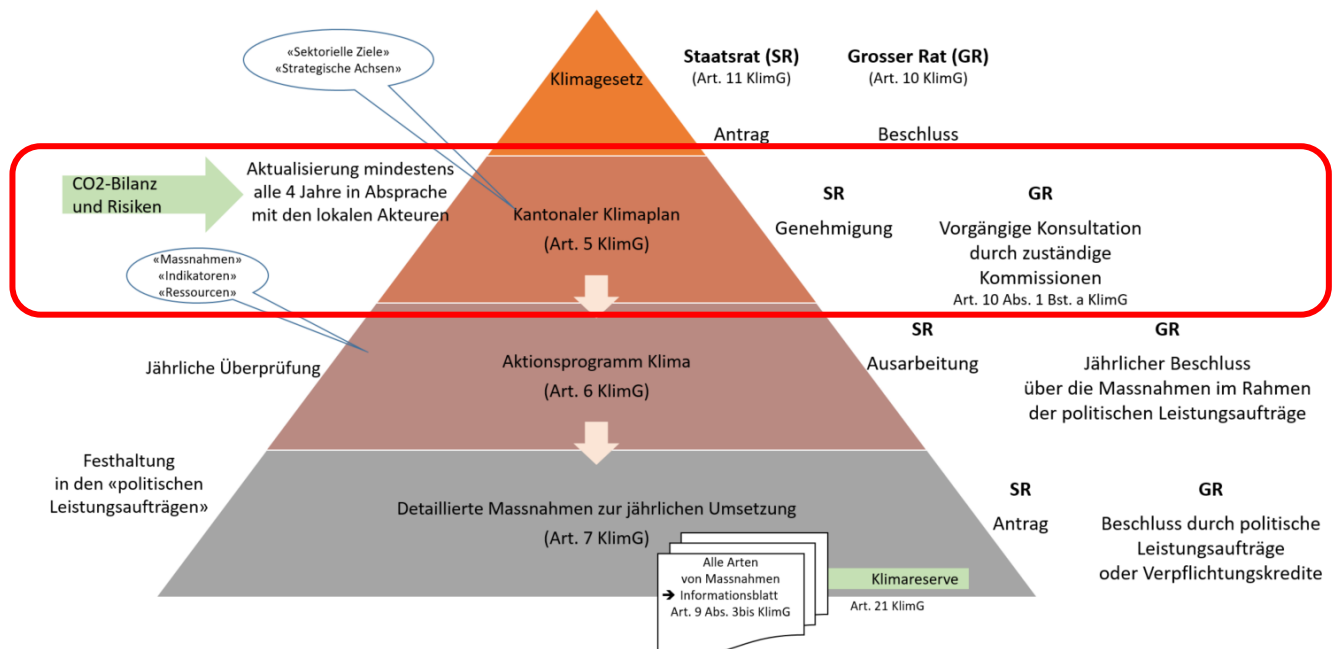


Abbildung 3 Instrumente und Zuständigkeiten KlimG

**Art. 5 Abs. 2 Bst. b KlimG**

Die Begründung für die Wahl der Vorgehensweise ist ein möglicher Ansatz, jedoch mühsam. Die Kommission möchte interkantonale Vergleiche ermöglichen, bevorzugt jedoch Transparenz bei den Kriterien, die zur Auswahl geführt haben.

<i>b) die Wahl der Vorgehensweise und die Vorgehensweise;</i>	<b>vs.</b>	<i>b) die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Auswahl geführt haben;</i>
<b>4 Stimmen</b>		<b>9 Stimmen</b>
<i>b) die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Auswahl geführt haben;</i>	<b>vs.</b>	Version aus der ersten Lesung
<b>7 Stimmen</b>		<b>6 Stimmen</b>

**Art. 5 Abs. 2 Bst. e KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>e) die <del>wichtigsten Massnahmen</del> strategischen Achsen der staatlichen Interventionen;</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Klimaplan wird die strategischen Achsen festlegen;</li> <li>• Die sich daraus ergebenden Massnahmen bilden Gegenstand des Aktionsprogramms Klima (<a href="#">Art. 6 KlimG</a>);</li> <li>• Die Kommission führt eine klare Unterscheidung zwischen dem kantonalen Klimaplan und dem Aktionsprogramm Klima ein.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 5 Abs. 2 Bst. g KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>g) streichen</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Buchstabe g genannten Aspekte müssen in Art. 6, der sich mit dem Aktionsprogramm Klima befasst, einfließen (<a href="#">Art. 6 Abs. 1bis KlimG</a>).</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 11 zu 2 Stimmen angenommen.</b>

**Art. 5 Abs. 2 Bst. h KlimG**

<p><i>h) eine <u>quantitative</u> Schätzung der durch <del>die Klimaerwärmungen</del> Klimawandel verursachten <del>Kosten</del> <u>finanziellen Auswirkungen</u> für die <u>einzelnen Tätigkeitsbereiche</u> auf der Grundlage <u>verfügbarer Daten</u>.</i></p>	<p><b>vs.</b></p>	<p><i>h) eine Schätzung der durch <del>die Klimaerwärmungen</del> Klimawandel verursachten <del>Kosten</del> <u>finanziellen Auswirkungen</u> für die <u>einzelnen Tätigkeitsbereiche</u> auf der Grundlage <u>verfügbarer Daten</u>.</i></p>
<p><b>4 Stimmen</b></p>		<p><b>9 Stimmen</b></p>
<p><i>h) eine Schätzung der durch <del>die Klimaerwärmungen</del> Klimawandel verursachten <u>Kosten</u> <u>finanziellen Auswirkungen</u> für die <u>einzelnen Tätigkeitsbereiche</u> auf der Grundlage <u>verfügbarer Daten</u>.</i></p>	<p><b>vs.</b></p>	<p><i>Version aus der ersten Lesung</i></p>
<p><b>12 Stimmen</b></p>		<p><b>0 Stimmen, 1 Enthaltung</b></p>

- Bei diesem Buchstaben geht es um die Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Klimawandels;
- Er bezieht sich auf ein Forschungsprogramm des Bundes ([Programm NCCS-Impacts](#));
- Wenn sich die Schätzung auf die finanziellen oder quantitativen Auswirkungen beschränkt, bleiben qualitative, halbquantitative oder andere Auswirkungen unberücksichtigt. Die Verfügbarkeit qualitativer und quantitativer Daten ist für die Erstellung einer konsolidierten Gesamtschau entscheidend;
- Mit der gewählten Formulierung sollen mögliche Verwechslungen mit den Kosten für Massnahmen des Aktionsprogramms Klima vermieden werden;
- Durch die Berücksichtigung der Daten aus diesen Programmen wird der Kanton von der Forschungsarbeit des Bundes profitieren können;
- Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist notwendig, um das staatliche Handeln zu rechtfertigen, zu koordinieren und zu planen und die Verluste, insbesondere die wirtschaftlichen Verluste, die ein Nichthandeln nach sich ziehen würde, aufzuzeigen.

**Art. 5 Abs. 3 KlimG**

<p>Antrag eines Abgeordneten</p>	<p><i>Absatz 3 → streichen</i></p>
<p>Argumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Absatz bezieht sich auf Massnahmen. Er muss also in Artikel 6, der sich mit den Massnahmen des Aktionsprogramms Klima befasst, einfließen.</li> </ul>
<p><b>Abstimmung</b></p>	<p><b>Der Antrag wird mit 11 zu 2 Stimmen angenommen.</b></p>

**Art. 5 Abs. 5 KlimG**

<sup>5</sup> Er wird in Absprache mit den betroffenen <u>lokalen</u> Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert.	<b>vs.</b>	<sup>5</sup> Er wird in Absprache mit den betroffenen <u>lokalen</u> Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert (DE: unverändert, FR: geändert).
<b>2 Stimmen</b>		<b>11 Stimmen</b>
<sup>5</sup> Er wird in Absprache mit den betroffenen <u>lokalen</u> Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert (DE: unverändert, FR: geändert).	<b>vs.</b>	Version aus der ersten Lesung
<b>11 Stimmen</b>		<b>2 Stimmen</b>

- Der Staatsrat beobachtet die Lage vor Ort und berücksichtigt die Rückmeldungen der betroffenen lokalen Akteure, um die strategischen Achsen des kantonalen Klimaplan auszuarbeiten;
- Er sieht ähnliche Verfahren wie das im Bundesgesetz vor (Art. 4 Abs. 2 [KIG](#));
- Der Begriff «Absprache» impliziert, dass ein Dialog mit den betroffenen lokalen Akteuren einer Entscheidung über den kantonalen Klimaplan vorgelagert sein muss;
- Die Dialogpflicht, die im Begriff «Absprache» zum Ausdruck kommt, beschränkt sich auf die lokalen Akteure, auf das Kantonsgebiet.

**Art. 5 Abs. 5bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>5bis</sup> Das Dokument des Klimaplan beschränkt sich auf 10 A4-Seiten.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Umfang der Dokumentation zu begrenzen, erzeugt keinen Mehrwert;</li> <li>• Dieser Antrag könnte sich nachteilig auf die Erfüllung der ordentlichen Aufgaben und der Oberaufsichtsaufgaben des Grossen Rates und seiner Organe auswirken, da diese dann nicht mehr unbedingt über alle Informationen für ihre Entscheidungsfindung verfügen würden.</li> <li>• Die Kommission würde ausserdem die Bereitstellung eines Übersichtsdokuments für die Entscheidungsträger begrüssen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.</b>

**Art. 6 KlimG - Aktionsprogramm Klima - Zusammenfassung**

**Klimagesetz - Instrumente und Zuständigkeiten**

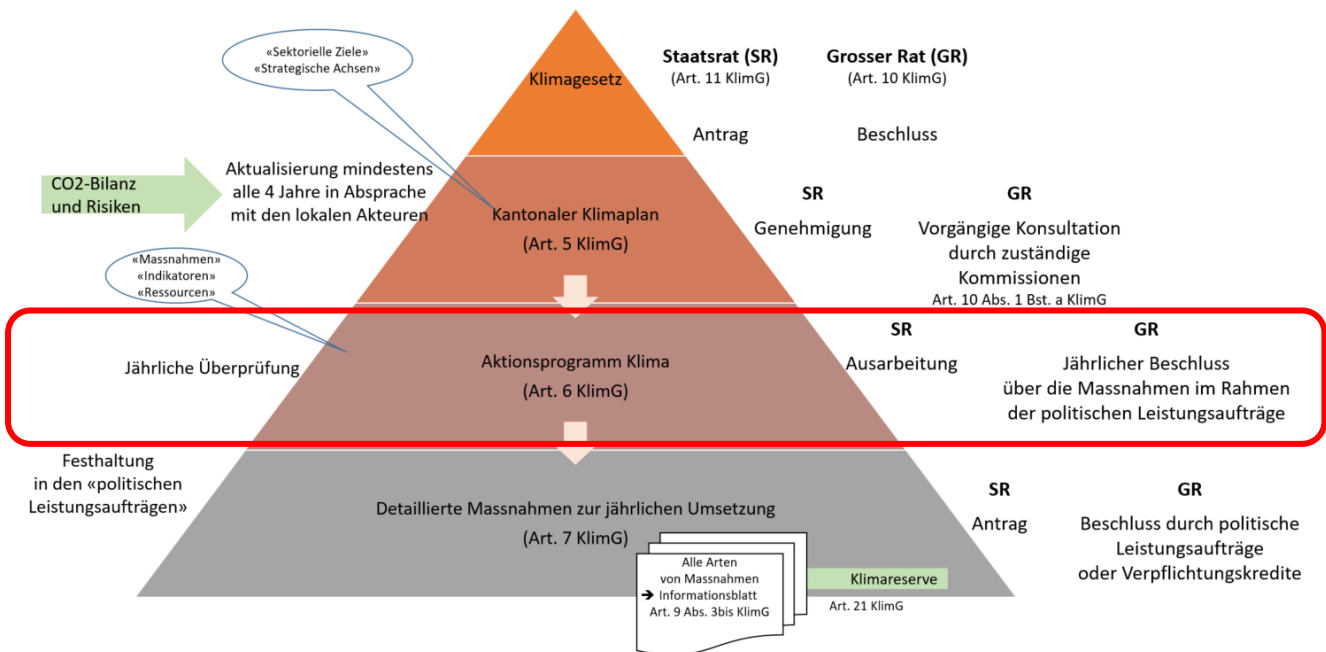


Abbildung 4 Instrumente und Zuständigkeiten KlimG

Das Aktionsprogramm Klima:

- Es definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplan;
- Es besteht aus Verminderungs-, Anpassungs- und Querschnittsmassnahmen ([Art. 6 Abs. 1bis KlimG](#)).
- Die Überprüfung dieser Massnahmen durch den Grossen Rat wird über die politischen Leistungsaufträge sichergestellt ([Art. 6 Abs. 1ter KlimG](#));
- Die Massnahmen, die über die Klimareserve finanziert werden, bilden Gegenstand eines Informationsblattes ([Art. 9 Abs. 3bis KlimG](#));
- Die Öffentlichkeit wird über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert (Art. 17 Abs. 1 KlimG).



Abbildung 5 Aktionsprogramm Klima – Arten von Massnahmen

Die politischen Leistungsaufträge sind das wichtigste Instrument für die Überprüfung und die Verhandlungen über die Staatsbudgets und -rechnungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat. Sie sind im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle geregelt (Kapitel 1.2 [FHG](#)).

Die Organe des Grossen Rates, die ihre Vormeinung zur Rechnung und zum Budget abgeben (thematische Kommissionen, GPK, FIKO, Büro), werden die prioritären Massnahmen und die Indikatoren im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm Klima anhand eines eigens dafür vorgesehenen Symbols erkennen.

ad2	12 Vierjährige Kampagne zur Erhebung des Strassenzustands (die Erhebungen werden im Jahr 2023 durchgeführt ; das Ergebnis der Analysen wird im Jahr 2024 vorliegen)	31.12.2023
	13 Definition einer kantonalen Strategie für eine effiziente öffentliche Beleuchtung mit geringer Lichtverschmutzung (CHF 200'000)	31.12.2023

Das Symbol zur Kennzeichnung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima steht noch nicht fest.

Ein Beispiel für die Überprüfung anhand eines fiktiven politischen Leistungsauftrags bezieht sich auf die Dienststelle für Mobilität und wird im Anhang beschrieben.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Weg der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima:

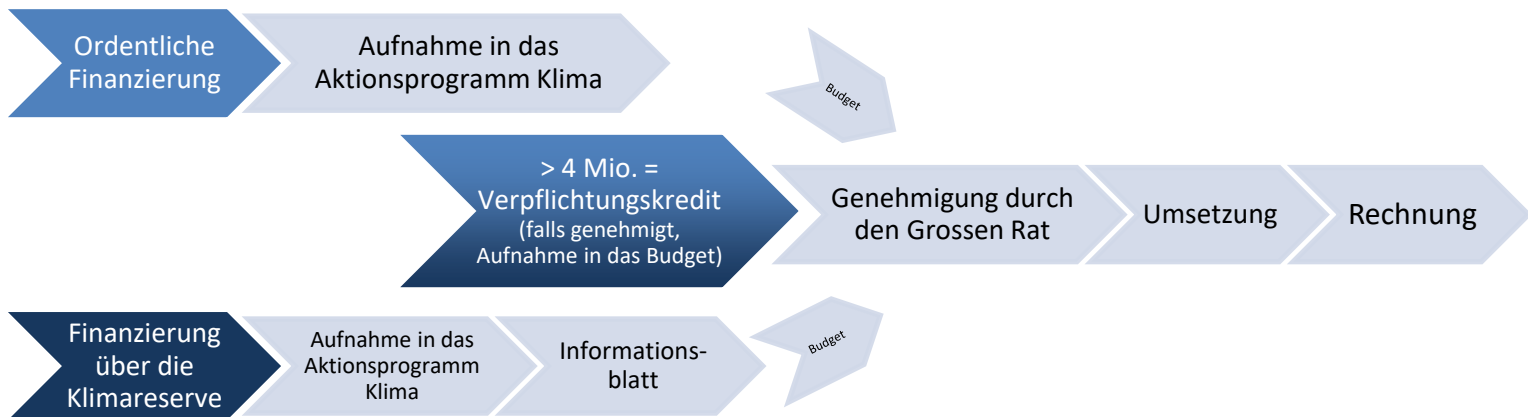


Abbildung 6: jährliche Überprüfung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima

**Art. 6 Abs. 1 KlimG**

<p><sup>1</sup> <del>Die</del> <u>Das Aktionsprogramm Klima definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes mit ihren Umsetzungsfristen, der Schätzung der Kosten und erforderlichen finanziellen Mittel, den Auswirkungen in Vollzeitäquivalenten und den Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung bilden</u> <del>Gegenstand des Aktionsprogramms Klima.</del></p>	<p>vs.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die</del> <u>Das Aktionsprogramm Klima definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes mit ihren Umsetzungsfristen, der Schätzung der erforderlichen finanziellen Mittel, den Auswirkungen in Vollzeitäquivalenten und den Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung bilden</u> <del>Gegenstand des Aktionsprogramms Klima.</del></p>
<p><b>4 Stimmen</b></p>		<p><b>9 Stimmen</b></p>
<p><sup>1</sup> <del>Die</del> <u>Das Aktionsprogramm Klima definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes mit ihren Umsetzungsfristen, der Schätzung der erforderlichen finanziellen Mittel, den Auswirkungen in Vollzeitäquivalenten und den Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung bilden</u> <del>Gegenstand des Aktionsprogramms Klima.</del></p>	<p>vs.</p>	<p>Version aus der ersten Lesung</p>
<p><b>12 Stimmen</b></p>		<p><b>1 Stimme</b></p>

- Die Kommission greift die in den politischen Leistungsaufträgen enthaltenen Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung auf;
- Die politischen Leistungsaufträge sind das wichtigste Instrument für die Überwachung und die Verhandlungen über die Staatsbudgets und -rechnungen;
- Diese Instrumente sind im Entwurf der Kommission verankert ([Art. 6 Abs. 1ter KlimG](#));
- Es reicht, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel genannt werden. Diese werden auf der Grundlage einer Kostenschätzung ermittelt.

**Art. 6 Abs. 1bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1bis</sup> <i>Diese <u>Es beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und Erhöhung der negativen Emissionen), Massnahmen werden zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen, insbesondere in den politischen Leistungsaufträgen festgehalten</u> Bereichen <u>Ausbildung, Sensibilisierung und Forschung.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission ändert diesen Absatz aufgrund der vorhergehenden Streichung (<a href="#">Art. 5 Abs. 2 Bst. g KlimG</a>);</li> <li>• Im folgenden Absatz wird die Überwachung der Massnahmen über die politischen Leistungsaufträge verankert (<a href="#">Art. 6 Abs. 1ter KlimG</a>).</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 11 zu 1 Stimmen angenommen (12 Stimmen).</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>1bis</sup> <i>Diese <u>Es beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und Erhöhung der negativen Emissionen), Massnahmen werden zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen, insbesondere in den politischen Leistungsaufträgen festgehalten</u> Bereichen <u>Ausbildung, Sensibilisierung und Forschung.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die von der Kommission gewählte Formulierung geht weiter als die im Bundesgesetz. Ein Kommissionsmitglied schlägt eine Kürzung vor.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimme und 7 Nein-Stimmen abgelehnt (12 Stimmen).</b>

**Art. 6 Abs. 1ter (neu) KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1ter</sup> <i>Diese Massnahmen werden in den politischen Leistungsaufträgen festgehalten und eine Übersicht ihrer Umsetzung wird erstellt.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission verankert die Überwachung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima über die politischen Leistungsaufträge.</li> <li>• Die politischen Leistungsaufträge sind das wichtigste Instrument für die Überprüfung und die Verhandlungen über die Staatsbudgets und -rechnungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat;</li> <li>• Da die politischen Leistungsaufträge bereits in Kraft sind, würde es nicht zu einem bürokratischen Mehraufwand kommen;</li> <li>• Die Kommission greift den Sinn von Artikel 6 Absatz 2bis des Entwurfs aus der ersten Lesung im Grossen Rat in zusammengefasster Form auf;</li> <li>• Die Zusammenfassung umfasst eine konsolidierte Gesamtschau der Klimamassnahmen, die in den verschiedenen politischen Leistungsaufträgen festgehalten sind. Sie wird den Staatsrechnungen und -budgets im Rahmen der politischen Leistungsaufträge beigefügt.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.</b>

<b>Art. 6 Abs. 2 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <u>Das Aktionsprogramm Klima wird jährlich überprüft. Der Grosse Rat kann es abändern.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Grossrat oder eine Grossrätin, die politischen Fraktionen, die Kommissionen oder das Plenum können im Rahmen der Behandlung der politischen Leistungsaufträge Änderungsanträge für die einzelnen Massnahmen des Aktionsprogramms Klima einreichen.</li> <li>• Die Einführung eines neuen spezifischen Verfahrens für dieses Gesetz würde die Bürokratie aufblähen.</li> <li>• Die Kommission lehnt diesen Antrag ab, der ihrer Meinung nach überflüssig ist (<a href="#">Art. 6 Abs. 1ter KlimG</a> und <a href="#">Art. 9 Abs. 3bis KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>

<b>Art. 6 Abs. 2bis KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<i>Absatz 2bis → streichen</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Inhalt dieses Absatzes ist besser auf die Überwachung und Beurteilung abgestimmt;</li> <li>• Der Entwurf der Kommission verankert die Überwachung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima (<a href="#">Art. 6 Abs. 1ter KlimG</a> und <a href="#">Art. 9 Abs. 3bis KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 7 Abs. 1 KlimG**

<p><sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige <u>Massnahmen</u> <u>Unterstützungs-</u> <u>und Fördermassnahmen</u>, um den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen. <u>Verbindliche</u> <u>und einschränkende Massnahmen</u> <u>bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage in der Spezialgesetzgebung.</u></p>	<p>vs.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige <u>Massnahmen</u> <u>Unterstützungs-</u> <u>und Fördermassnahmen</u>, um den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen. <u>Verbindliche</u> <u>und einschränkende Massnahmen</u>, <u>steuerliche</u> <u>und steuerähnliche Konsequenzen</u> <u>bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage in der Spezialgesetzgebung.</u></p>
<p><b>3 Stimmen</b></p>		<p><b>9 Stimmen (12 Stimmen)</b></p>
<p><sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige <u>Massnahmen</u> <u>Unterstützungs-</u> <u>und Fördermassnahmen</u>, um den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen. <u>Verbindliche</u> <u>und einschränkende Massnahmen</u>, <u>steuerliche</u> <u>und steuerähnliche Konsequenzen</u> <u>bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage in der Spezialgesetzgebung.</u></p>	<p>vs.</p>	<p>Version aus der ersten Lesung</p>
<p><b>9 Stimmen (12 Stimmen)</b></p>		<p><b>3 Stimme</b></p>

- Das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz sehen keine Verbote vor. Das hat auch der für das Dossier zuständige Bundesrat bestätigt;
- Die eingesetzten Instrumente sehen Anreize vor;
- Verbote können nur in Spezialgesetzen festgeschrieben werden; Der Staatsrat hat nicht die Absicht, Verbote aufzuerlegen;
- Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Rechtsgrundlage (Art. 3 Abs. 1 Bst. a [FHG](#));
- Die Einbeziehung der steuerlichen und steuerähnlichen Auswirkungen durch die Kommissionsmehrheit ist ein Kompromiss, um einen Teil der Kommission zu beruhigen;
- Der Begriff «steuerähnlich» umfasst die gesetzlichen Abgaben auf den Mitteln bestimmter Steuerpflichtiger, die nicht zur Deckung allgemeiner Ausgaben, sondern unterschiedlicher Sonderausgaben verwendet werden;
- Die steuerähnlichen Massnahmen, wie z. B. Fahrzeugabgaben, fallen vor allem in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

**Art. 7 Abs. 2bis KlimG**

<p>Antrag eines Abgeordneten</p>	<p><i>Absatz 2bis → streichen</i></p>
<p>Argumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Absatz soll Kriterien für die Massnahmen, die über die Klimareserve finanziert werden, festlegen und verhindern, dass laufende Aufwendungen auf die Klimareserve abgewälzt werden;</li> <li>• Er passt besser in Artikel 21, der sich mit der Klimareserve befasst (<a href="#">Art. 21 Abs. 2 KlimG</a>); Die Kommission nimmt ihn dort auf und formuliert ihn um.</li> </ul>
<p><b>Abstimmung</b></p>	<p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (12 Stimmen).</b></p>

<b>Art. 7 Abs. 3 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> Die sektoriellen und sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Kantons tragen dem vorliegenden Gesetz und einer integrierten Analyse der Klimarisiken gebührend Rechnung. Sie legen die nötigen Massnahmen fest, <del>insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie, Gesundheit, Immobilien, Wirtschaft, darunter die Kreislaufwirtschaft, Finanzen, Industrie, Forschung, Umwelt, Wasserbewirtschaftung, Biodiversität, Landwirtschaft, Ernährung, Waldwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Abfallbewirtschaftung, Tourismus, Ausbildung und Erziehung.</del>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Formulierung aus der ersten Lesung greift zahlreiche Bereiche auf, ohne sie mit einer offenen Formulierung einzuschränken;</li> <li>• Die Kommission verschlankt den Text, indem sie die Aufzählungen streicht;</li> <li>• Dieser Antrag lässt offen, welche Bereiche betroffen sind. Diese müssen nicht genannt werden;</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 7 Abs. 4bis KlimG**

<p><i>4bis Er muss die Sicherheit, den Bevölkerungsschutz, die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen im gesamten Kantonsgebiet berücksichtigen. Die <del>Versorgungssicherheit</del> mit lebenswichtigen Gütern muss in jedem Fall berücksichtigt werden.</i></p>	<p><b>vs.</b></p>	<p><i>4bis Um den geografischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht er Ausnahmen vor, insbesondere für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Sicherheit;</li> <li>b) den Bevölkerungsschutz;</li> <li>c) die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern;</li> <li>d) die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen;</li> <li>e) die Personenmobilität.</li> </ul> <p><i>Wenn die Umsetzung der Ausnahmen nicht in einem vernünftigen Rahmen möglich oder offensichtlich unverhältnismässig ist, können sie durch Kompensationsmassnahmen ersetzt werden.</i></p> <p><i>Die <del>Versorgungssicherheit</del> mit lebenswichtigen Gütern muss in jedem Fall berücksichtigt werden.</i></p>
<p><b>5 Stimmen</b></p>		<p><b>7 Stimmen (12 Stimmen)</b></p>
<p><i>4bis Um den geografischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht er Ausnahmen vor, insbesondere für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Sicherheit;</li> <li>b) den Bevölkerungsschutz;</li> <li>c) die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern;</li> <li>d) die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen;</li> <li>e) die Personenmobilität.</li> </ul> <p><i>Wenn die Umsetzung der Ausnahmen nicht in einem vernünftigen Rahmen möglich oder offensichtlich unverhältnismässig ist, können sie durch Kompensationsmassnahmen ersetzt werden.</i></p> <p><i>Die <del>Versorgungssicherheit</del> mit lebenswichtigen Gütern muss in jedem Fall berücksichtigt werden.</i></p>	<p><b>vs.</b></p>	<p>Version aus der ersten Lesung</p>
<p><b>9 Stimmen (12 Stimmen)</b></p>		<p><b>3 Stimmen</b></p>

- Das Bundesgesetz schreibt zusätzliche Unterstützungen vor, wo eine besondere Ausgangslage für Berg- und Randgebiete besteht (Art. 12 Abs. 2 [KIG](#));
- ÖV-Lösungen in den Rand- oder Berggebieten sind nicht immer gewährleistet;
- Die Kommission legt entsprechende Ausnahmen fest;
- Sie übernimmt die Formulierung aus der ersten Lesung und ergänzt sie;
- Die Formulierung «unter Berücksichtigung» ermöglicht eine Interessenabwägung, wobei Änderungen begründet werden müssen;
- Der Wortlaut und der Konkretisierungsgrad der Ausnahmen werden dem Urteil des Staatsrats überlassen.

**Art. 8 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Alle kantonalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Aktivitäten, <del>und zwar von Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten an.</del></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission möchte, dass Überlegungen bereits im Vorfeld, in den Planungsphasen, angestellt werden;</li> <li>• Sie möchte nachträgliche Änderungen auf ein Minimum reduzieren. Diese sind oft teurer und komplexer zu implementieren und können vor allem zu Verzögerungen führen;</li> <li>• Die Formulierung «unter Berücksichtigung» ermöglicht eine Interessenabwägung mit entsprechender Begründung im Falle einer Abweichung.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.</b>

**Art. 8 Abs. 2 KlimG**

<sup>2</sup> <i>Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Verhältnismässigkeit, <del>Energie- und Rohstoff</del>suffizienz, Klimagerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.</i>	<b>vs.</b>	<sup>2</sup> <i>Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Verhältnismässigkeit, <del>Energie- und Rohstoff</del>suffizienz, Klimagerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.</i>
<b>5 Stimmen</b>		<b>7 Stimmen (12 Stimmen)</b>
<sup>2</sup> <i>Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Verhältnismässigkeit, <del>Energie- und Rohstoff</del>suffizienz, Klimagerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.</i>	<b>vs.</b>	Version aus der ersten Lesung
<b>3 Stimmen (12 Stimmen)</b>		<b>9 Stimmen (12 Stimmen)</b>

- Die Kommission stellt eine Diskrepanz zwischen der französischen und der deutschen Fassung für die Begriffe «sobriété énergétique» und «Energiesuffizienz» fest.
- Der Abbau von Ressourcen ist eine wichtige Quelle für die Treibhausgasemissionen;
- Der Begriff der Rohstoffsuffizienz wird häufig mit der Energiesuffizienz verknüpft. Er bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung von Verpackungen, die Bevorzugung von Renovierungen gegenüber Neubauten oder die Wiederverwertung von Materialien;
- Der Kanton Wallis [empfiehlt](#) die Energiesuffizienz, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten und die Gefahr eines Energiemangels einzudämmen;
- Diese Bereiche können, insbesondere im Bauwesen, grosse wirtschaftliche Chancen für den Kanton sein;
- Der Weltklimarat definiert die Suffizienz wie folgt (aus dem Englischen übersetzt [Climate Change 2022 Mitigation of Climate Change](#), S. 101):
  - Suffizienz: Suffizienz ist eine Reihe von öffentlichen Massnahmen und täglichen Praktiken, die die Nachfrage nach Energie, Materialien, Land und Wasser vermeiden und gleichzeitig das menschliche Wohlbefinden für alle innerhalb der planetarischen Grenzen gewährleisten.
- Damit die Klimaziele erreicht werden können, braucht es das Zusammenspiel zwischen Effizienz, Suffizienz und mehr erneuerbarer Energie.
- Die Kommission möchte sowohl die Energie- als auch die Rohstoffsuffizienz in ihrem Entwurf beibehalten.

**Art. 9 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Der Staatsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen <del>und geplanten</del> Massnahmen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Klimadaten.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beurteilung zukünftiger Massnahmen könnte einen erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen;</li> <li>• Es ist schwierig, nicht vorhandene Massnahmen zu beurteilen, da die Daten nur projiziert werden können.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme und 11 Nein-Stimmen abgelehnt (12 Stimmen).</b>

**Art. 9 Abs. 2 KlimG**

Die quantitative und qualitative Überwachung der Treibhausgasemissionen erfolgt anhand der in diesem Artikel vorgeschlagenen Bilanz. Eine Bestandsaufnahme wird bei jeder Aktualisierung des Klimaplans vorgenommen.

**Art. 9 Abs. 3 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> <i>Der Staatsrat informiert in seinem Tätigkeitsbericht jährlich über die Umsetzung des kantonalen Klimaplans <del>und führt das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahmen auf.</del></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission streicht das Kosten-Nutzen-Verhältnis und fügt es in den nächsten Absatz für alle über die Klimareserve finanzierten Massnahmen ein (<a href="#">Art. 9 Abs. 3bis KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 zu 1 Stimmen angenommen (12 Stimmen).</b>

<b>Art. 9 Abs. 3bis KlimG (neu)</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<i>3bis Jede Massnahme, die über die Klimareserve finanziert wird, bildet Gegenstand eines Informationsblattes, das insbesondere die Ausgangssituation, die erwartete Wirkung der Massnahme, die Überwachungsindikatoren, die erforderlichen Finanzmittel, die Finanzierungsquelle, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchgeführten Massnahme (wenn die Auswirkungen quantifizierbar sind), die Auswirkungen auf die Vollzeitäquivalente und die zu vergebenden externen Aufträge enthält.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die über die Klimareserve finanzierten Massnahmen bilden Gegenstand einer eingehenden Analyse;</li> <li>Diese Massnahmen haben eine grössere Tragweite als die aus dem Aktionsprogramm Klima. Das rechtfertigt zusätzliche Informationen;</li> <li>Die Kommission möchte, dass der Grosse Rat über eine ausreichend breite Informationsbasis verfügt, um seine Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen zu können;</li> <li>Eine Kosten-Nutzen-Analyse und ein entsprechendes Informationsblatt sind für diese Massnahmen wesentlich;</li> <li>Die Zweckmässigkeit der Massnahmen, die über die Klimareserve finanziert werden, muss nachgewiesen werden können;</li> <li>Es ist nicht zweckdienlich, Massnahmen zu finanzieren, die nicht zielführend sind. Wenn die erhoffte Wirkung ausbleibt, müssen die betreffenden Massnahmen aufgegeben werden;</li> <li>Finanzierungen über die Klimareserve sind bei den politischen Leistungsaufträgen unter der Rubrik 45 «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» der betroffenen Dienststellen ersichtlich.</li> <li>Ein erster Entwurf des Informationsblattes, den die Verwaltung bereitgestellt hat, ist nachstehend dargestellt;</li> <li>Diese Informationsblätter werden identisch sein mit denen, die für die Massnahmen vorgesehen sind, die über das ordentliche Budget, über die politischen Leistungsaufträge finanziert werden (<a href="#">Art. 6 Abs. 1ter KlimG</a>);</li> <li>Ein Beispiel für einen fiktiven politischen Leistungsauftrag mit Bezug auf die Dienststelle für Mobilität ist im Anhang beschrieben.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung angenommen (12 Stimmen).</b>



Merkblatt

Klimagesetz, Art.9, al.3<sup>bis</sup> neu

Aus der Klimareserve finanzierte Maßnahme: *Entkarbonisierung des öffentlichen Straßenverkehrs*

Ausgangssituation							
Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Mobilität machen etwa ein Viertel der Emissionen des Kantons aus. Das Verbesserungspotenzial in diesem Bereich ist also gross. Der öffentliche Straßenverkehr trägt mit x% zur THG-Produktion im Bereich der Mobilität bei [...].							
Erwartete Wirkungen							
Das Ziel dieser Maßnahme ist es, den öffentlichen Straßenverkehr bis 2023 zu entkarbonisieren [...].							
Schritte zur Umsetzung		2025	2026	2027	2028	2029	2030
1. Ausarbeitung der Strategie		-----					
2. ...			-----				
3. ...				-----	-----		
4. ...					-----	-----	
Indikatoren für die Überwachung und Umsetzung		2025	2026	2027	2028	2029	2030
1. Entkarbonisierungsrate des öffentlichen Straßenverkehrs		x%					
2. THG aus dem öffentlichen Straßenverkehr (Tonnen)		y%					
3. ...							
4. ...							
Finanzielle Ressourcen		2025	2026	2027	2028	2029	2030
3 Kosten							
36 Transferkosten		1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'500'000	1'500'000	500'000
4 Einkommen							
36 Entnahme aus Sonderfonds und -finanzierung		1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	1'500'000	500'000
5 Investitionsausgaben							
6 Investitionseinnahmen							
befristet Beschäftigte		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Befristet Beschäftigte		1	1	1	1	1	1
Unbefristet Beschäftigte		0	0	2	3	2	1
Externe Aufträge		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Analyseauftrag [...]		150'000					
Auftrag [...]			250'000	150'000			
Auftrag [...]					100'000		

Abbildung 7 Informationsblatt - Entwurf

<b>Art. 9 Abs. 4 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>4</sup> Er sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, <u>Netto-Treibhausgasemissionen</u> , Energieverbrauch, Mobilität, Biodiversität und Gesundheit, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwaltung führt eine umfassendere Überwachung der Emissionen durch;</li> <li>• Sie beschränkt sich nicht auf die Nettoemissionen, da sonst ein Teil der indirekten Emissionen unter dem Radar bleiben würde;</li> <li>• Eine Kommissionsminderheit möchte durch die Veröffentlichung der Brutto-Treibhausgasemissionen, ohne dass die Wirkung von Kohlenstoffsenken berücksichtigt wird, keine Angst bei der Bevölkerung auslösen;</li> <li>• Die Kommissionsmehrheit möchte die Erhebungen der Treibhausgasemissionen nicht auf die Nettoemissionen beschränken.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt (12 Stimmen).</b>

<b>Art. 10 Abs. 1 Bst. a KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<i>a) er <del>genehmigt den</del> nimmt mit seinen zuständigen Kommissionen an der Ausarbeitung des kantonalen Klimaplan teil und kann dem Staatsrat bei dieser Gelegenheit Änderungen vorschlagen.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission möchte die Organe des Grossen Rates vor der Erarbeitung des kantonalen Klimaplan miteinbeziehen;</li> <li>• Das würde insbesondere über die thematischen Kommissionen erfolgen, die an der Erarbeitung des kantonalen Klimaplan mitwirken;</li> <li>• Die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima werden weiterhin einzeln vom Grossen Rat über die politischen Leistungsaufträge genehmigt;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan enthält keine Massnahmen. Er ist ein rein strategisches Dokument. Strategien fallen grundsätzlich in den operativen Bereich und sind damit Sache der Exekutive;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan würde nicht vom Grossen Rat, sondern vom Staatsrat genehmigt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 zu 1 Stimmen angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 10 Abs. 1 Bst. bter KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<del>bter) er analysiert jedes Jahr gleichzeitig mit der Rechnung des Kantons Wallis genehmigt die Rechnung</del> <u>Entnahmen aus der Klimareserve im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten;</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission hält fest, dass jede Entnahme aus der Klimareserve vom Grossen Rat genehmigt werden muss.</li> <li>• Das kann im Rahmen der politischen Leistungsaufträge oder eines Antrags für einen Verpflichtungskredit erfolgen;</li> <li>• Die Kommission möchte nicht, dass die Verwendung der Klimareserve zur Regel wird;</li> <li>• Sie bevorzugt die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima über das ordentliche Staatsbudget.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 10 Abs. 1 Bst. bquater KlimG (neu)**

Antrag eines Abgeordneten	<i>bquater) er analysiert jedes Jahr gleichzeitig mit der Rechnung des Kantons Wallis die Entwicklung der Klimareserve;</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission weist darauf hin, dass die Klimareserve jährlich im Rahmen der Behandlung der Staatsrechnung überprüft wird.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 10 Abs. 1bis KlimG (neu)**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1bis</sup> <i>Der Grosse Rat ist für alle Befugnisse und Aufgaben zuständig, die nicht durch das vorliegende Gesetz dem Staatsrat übertragen worden sind.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission möchte die zuständigen Organe des Grossen Rates vor der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes miteinbeziehen;</li> <li>• Das würde insbesondere über die thematischen Kommissionen anlässlich der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes erfolgen (<a href="#">Art. 11 Abs. 1 Bst a KlimG</a>);</li> <li>• Die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima würden weiterhin einzeln vom Grossen Rat über die politischen Leistungsaufträge genehmigt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 zu 2 Stimmen angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 11 Abs. 1 Bst. a KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>a) er <del>erarbeitet</del> genehmigt den kantonalen Klimaplan <u>nach Konsultation der zuständigen Kommissionen des Grossen Rates</u> und das sich daraus ergebende Aktionsprogramm Klima;</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission ändert den Text ab, um ihn mit den vorhergehenden Entscheidungen in Einklang mit zu bringen.</li> <li>• Die Kommission möchte die zuständigen Organe des Grossen Rates vor der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes miteinbeziehen;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan enthält keine Massnahmen. Er ist ein rein strategisches Dokument. Strategien fallen grundsätzlich in den operativen Bereich und sind damit Sache der Exekutive;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan würde nicht vom Grossen Rat, sondern vom Staatsrat genehmigt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 11 Abs. 1 Bst. c KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>c) er sorgt dafür, dass die <del>im</del> <u>Strategie des kantonalen Klimaplanes vorgesehenen Klimaplans und die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima</u> umgesetzt werden, und legt die entsprechenden Zuständigkeiten fest;</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission ändert den Text ab, um ihn mit den vorhergehenden Entscheidungen in Einklang mit zu bringen.</li> <li>• Die Kommission möchte die zuständigen Organe des Grossen Rates vor der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes miteinbeziehen;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan enthält keine Massnahmen. Er ist ein rein strategisches Dokument. Strategien fallen grundsätzlich in den operativen Bereich und sind damit Sache der Exekutive;</li> <li>• Er würde folglich nicht mehr vom Grossen Rat, sondern vom Staatsrat genehmigt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 11 Abs. 1 Bst. f KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>f) er sorgt für die Zusammenarbeit und die Koordination auf grenzüberschreitender Ebene, mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden. <u>Er berücksichtigt bei den Vernehmlassungen die kantonalen Herausforderungen.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Konsultationen mit dem Bund bezieht sich der Kanton auf seine Gesetze, Schwerpunkte und Strategien. Diese können von den Bundesinteressen abweichen;</li> <li>• Die Formulierung «unter Berücksichtigung» ermöglicht eine Interessenabwägung, wobei mögliche Änderungen begründet werden müssen;</li> <li>• Die Kommission lässt dem Staatsrat Auslegungsspielraum bei den Konsultationen. Sie ist sich der nationalen und internationalen Dimensionen bewusst, die für die Bekämpfung des Klimawandels notwendig sind.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.</b>

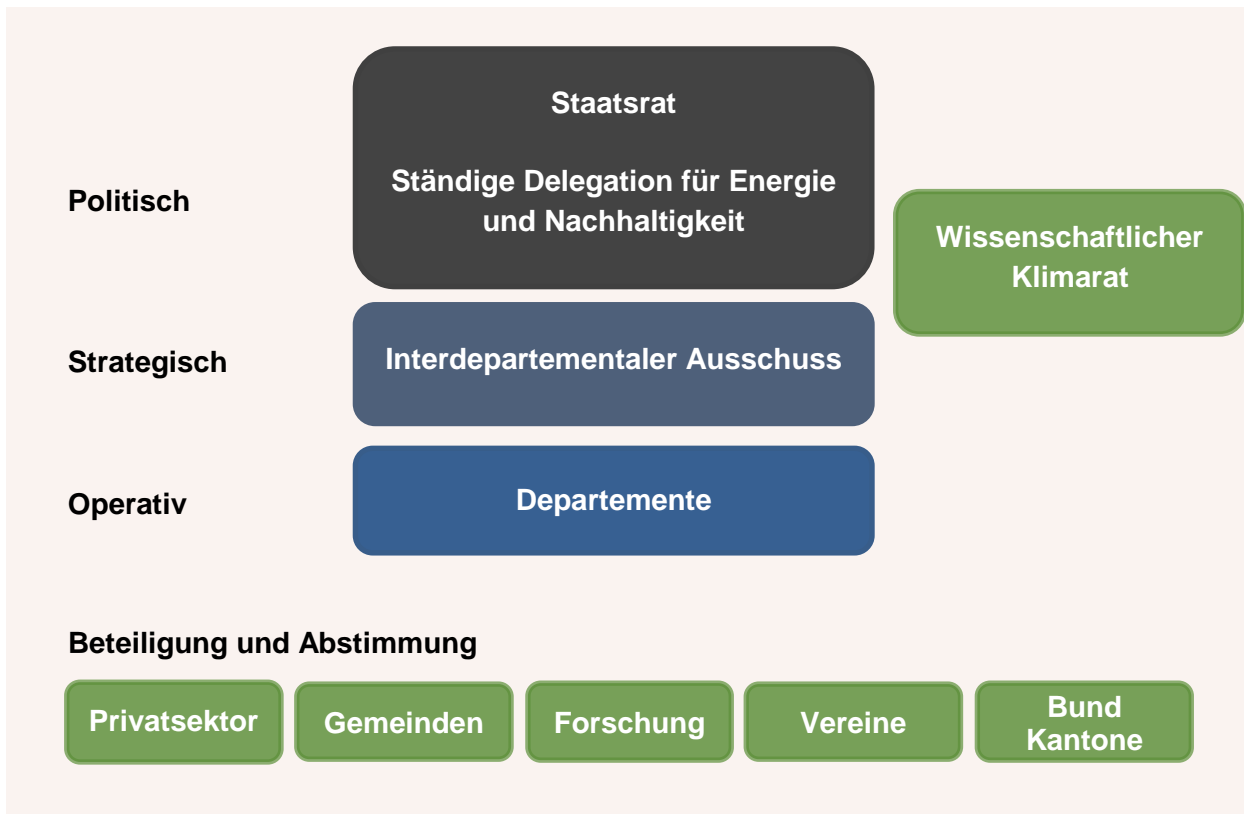
**Art. 11 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Er informiert in der gemäss dem Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) in den Botschaften zu den Entwürfen an den Grossen Rat <u>vorgesehenen Nachhaltigkeitsanalyse</u> über die <del>wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen</del> Klimarisiken, <u>die Chancen</u> und deren Auswirkungen.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission erinnert daran, dass die Botschaften des Staatsrats Auskunft über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geben müssen (Art. 100 Abs. 3 <a href="#">GORBG</a>).</li> <li>• Der Klimawandel bietet Chancen, die die Kommission prüfen lassen möchte.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 12 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i><del>Das Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement für Volkswirtschaft nimmt in diesem Bereich die Querschnittsaufgaben wahr und sorgt in diesem Bereich für die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns.</del></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Staatsrat hat lange über die Zuständigkeit für die Steuerung des staatlichen Handelns im Zusammenhang mit dem Klimagesetz diskutiert;</li> <li>• Die Ausrichtung der Umsetzung wird von der Person oder Stelle beeinflusst, die für die Umsetzung zuständig ist;</li> <li>• Die Kommission möchte, wie der Staatsrat, die Steuerung in diesem Bereich einem Departement übertragen;</li> <li>• Eine klare Zuweisung der Verantwortung ist notwendig, um die Kohärenz und die bereichsübergreifende Koordinierung bei der Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt (11 Stimmen).</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement nimmt in diesem Bereich die Querschnittsaufgaben wahr und sorgt für die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns, <u>insbesondere über einen interdepartementalen Ausschuss der sich aus den höheren Kadern der betroffenen Dienststellen zusammensetzt.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission möchte, wie der Staatsrat, die Steuerung in diesem Bereich einem Departement übertragen;</li> <li>• Eine klare Zuweisung der Verantwortung ist notwendig, um die Kohärenz und die bereichsübergreifende Koordinierung bei der Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten;</li> <li>• Die Einbeziehung der Kader der Verwaltung wird für die Umsetzung des Gesetzes entscheidend sein. Das möchte die Kommission mit diesem Änderungsantrag sicherstellen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 9 zu 2 Stimmen angenommen (11 Stimmen).</b>

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Staatsrat gemäss dem Entwurf der Kommission für die zweite Lesung des KlimG folgendes Klima-Organigramm vor:



Art. 13 Abs. 1 KlimG	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <u>Der wissenschaftliche Klimarat ist ein Beratungsorgan des Staates. Er kann Empfehlungen abgeben, hat aber keine Kommunikations- oder Entscheidungsbefugnis.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission möchte nicht, dass der wissenschaftliche Rat Entscheidungs- oder Kommunikationsbefugnisse hat;</li> <li>Der wissenschaftliche Rat ist nicht mehr befugt, auf Anfragen von Journalisten zu antworten;</li> <li>Er unterstützt den Staatsrat, der für die Kommunikation dieses Organs verantwortlich ist;</li> <li>Dieser Absatz greift den Sinn von Artikel 13 Absatz 3bis aus der ersten Lesung, der teilweise gestrichen wird, auf (<a href="#">Art. 13 Abs. 3bis KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

Art. 13 Abs. 2 KlimG	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <u>Er setzt sich aus anerkannten Experten für Klimafragen und für die aus den in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes betroffenen genannten Bereichen zusammen, darunter Experten der Wirtschaft und der Sozialwissenschaften.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission ändert den Entwurf ab, nachdem sie beschlossen hat, die Aufzählungen in <a href="#">Artikel 7 Absatz 3</a> zu streichen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 13 Abs. 3 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> <i>Er nimmt Stellung zum kantonalen Klimaplan, kann zu wichtigen Massnahmen oder Projekten angehört werden und unterbreitet dem <u>Staatsrat</u> den ausführenden Behörden Vorschläge.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission ändert den Entwurf ab, um zu präzisieren, dass die Vorschläge des wissenschaftlichen Rates zuerst dem Staatsrat unterbreitet werden müssen;</li> <li>• Der wissenschaftliche Rat darf vor allem seine Vorschläge nicht direkt den staatlichen Stellen oder den vom Kanton beauftragten Dienstleistern unterbreiten;</li> <li>• Die Kommunikation bleibt vollumfänglich beim Staatsrat, der auch die Verantwortung dafür trägt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 13 Abs. 3bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>3bis</sup> <i>a) <del>die</del> Die Mitglieder des Klimarats sind an das Amtsgeheimnis gebunden;</i> <i>b) <del>der Klimarat hat eine beratende Funktion und kann Empfehlungen abgeben;</del></i> <i>c) <del>der Klimarat hat keine Kommunikations- oder Entscheidungsbefugnis.</del></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 320 <a href="#">StGB</a>);</li> <li>• Die Kommission erinnert an diese Verpflichtung und streicht die Buchstaben b) und c), die in einen früheren Änderungsantrag übernommen wurden (<a href="#">Art. 13 Abs. 1 KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 14 Abs. 2ter KlimG (neu)**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2ter</sup> <i>Der Kanton koordiniert sich mit den Gemeinden, wenn die geplanten Massnahmen negative Auswirkungen auf deren Finanzen haben.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesetze mit Auswirkungen auf die Gemeinden sorgen häufig für heftigen Widerstand im Parlament;</li> <li>• Ein Teil der Kommission möchte bei allen Massnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden im Vorfeld durch eine Konzertierung handeln;</li> <li>• Die Kommission möchte keine zusätzliche Konzertierung neben der in Absatz 2bis des Entwurfs hinzufügen;</li> <li>• Die Einführung einer solchen Klausel liesse sich für alle Gesetze rechtfertigen. Eine Sonderbehandlung für diesen Entwurf ist nicht erwünscht.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt (12 Stimmen).</b>

**Art. 15 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <u>Der Staatsrat fördert Massnahmen von grosser Tragweite zur Erreichung der, die einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des kantonalen Klimaplan durch Dritte (Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) leisten.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission fördert Anreize für Dritte;</li> <li>• Bestimmte Aufgaben des Staatsrats können an Dritte delegiert werden (<a href="#">Art. 16 Abs. 1 KlimG</a>);</li> <li>• Damit die Ziele erreicht werden können, müssen alle Akteure eingebunden werden;</li> <li>• Die Kommission bevorzugt eine breit gefasste Formulierung, um dem Staatsrat einen Handlungsspielraum zu lassen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (12 Stimmen).</b>

**Art. 16 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <u>Der Kanton kann seine Aufgaben im Bereich der Planung oder Durchführung von spezifischen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes durch Beschluss, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Leistungsauftrag an Dritte delegieren.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Schätzung aller in der ursprünglichen Version des kantonalen Klimaplan vorgesehenen Massnahmen, die in der ersten Lesung vorgelegt und damals vom Staatsrat nicht genehmigt wurde, bezifferte den Personalbedarf auf ungefähr 38 VZÄ (<a href="#">Unterlagen</a> aus der ersten Lesung, Walliser Klimaplan, vom Staatsrat nicht genehmigt, S. 35);</li> <li>• Diese Schätzungen werden auf der Grundlage der Endfassung des vorliegenden Entwurfs überprüft. Das Departement geht gegenwärtig davon aus, dass 15 bis 20 zusätzliche VZÄ erforderlich sein werden;</li> <li>• Diese Stellen sind noch nicht budgetiert, da die Vorlage noch nicht unter Dach und Fach ist;</li> <li>• Es wurden keine neuen Stellen geschaffen ausser der der Delegierten für Nachhaltigkeit;</li> <li>• Die Verwaltung muss der Neugestaltung der Pflichtenhefte ihres bestehenden Personals den Vorzug geben (Art. 12 Abs. 1bis KlimG);</li> <li>• Das Departement erwägt, die Erstellung der CO2-Bilanz oder das Risikomanagement an private Büros auszulagern;</li> <li>• Die Kommission möchte die Übertragung spezifischer Aufgaben an Dritte ermöglichen, jedoch nicht den gesamten kantonalen Klimaplan auslagern. Dieser bleibt eine staatliche Aufgabe.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 16 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <del>Der Kanton kann Dritten Leistungsaufträge für</del> <u>Diese Mandate müssen Gegenstand einer transparenten Kommunikation über die Planung oder Umsetzung von spezifischen Massnahmen nach diesem Gesetz erteilen Vergabekriterien sein.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens schreibt auch Verfahren für den Dienstleistungsmarkt vor (Art. A2-1 <a href="#">IVöB</a>);</li> <li>• Die Übertragung von Aufträgen an Dritte muss auf der Grundlage fester und transparenter Kriterien erfolgen;</li> <li>• Den im Wallis tätigen Unternehmen muss bei externen Aufträgen, die nicht der Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegen, Vorrang gegeben werden;</li> <li>• Auch bei externen Aufträgen, die unter den Schwellenwerten im öffentlichen Beschaffungswesen liegen, müssen die Vergabekriterien transparent kommuniziert werden;</li> <li>• Der Zeitpunkt für diese Mitteilung bleibt dem Ermessen des Staatsrats überlassen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 9 zu 2 Stimmen angenommen (11 Stimmen).</b>

**Art. 17 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimawandel <u>und fördert die Umstellung der Lebensgewohnheiten.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission ist der Ansicht, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung ausreicht, um die Ziele zu erreichen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimme und 9 Nein-Stimmen abgelehnt (12 Stimmen).</b>

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Der Staatsrat <del>ergreift</del><u>kann</u> Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimawandel <u>ergreifen.</u></i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Antrag möchte dem Staatsrat einen grösseren Handlungsspielraum geben;</li> <li>• Die Kommission möchte nicht, dass die Sensibilisierungsmassnahmen fakultativ sind.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Nach der ersten Abstimmung besteht mit 6 zu 6 Stimmen Stimmengleichheit (12 Stimmen). Nach einer Stimmengleichheit von 6 zu 6 Stimmen wird der Antrag mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt (12 Stimmen).</b>

**Art. 17 Abs. 2bis (neu) KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2bis</sup> <i>Bei der Darstellung der politischen Herausforderungen nimmt er eine neutrale Haltung ein.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Staatsrat wird von der Bevölkerung gewählt, um sie in der Exekutive politisch zu vertreten;</li> <li>• Dieser Änderungsantrag würde der Rolle der Exekutive zuwiderlaufen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme, 9 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt (12 Stimmen).</b>

<b>Art. 17 Abs. 3 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> <i>Er fördert die <del>Konzertierung und das Bürgerengagement</del> <del>Motivation und Beteiligung der Bürger</del> in Bezug auf die Ziele des <del>kantonalen Klimaplans</del> <del>vorliegenden Gesetzes</del>.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einbindung der Bevölkerung ist entscheidend, um die in diesem Entwurf festgelegten Ziele zu erreichen und eine effiziente Bewirtschaftung der damit verbundenen Massnahmen zu gewährleisten;</li> <li>• Der kantonale Klimaplan ist ein operatives Führungsinstrument des Staatsrats;</li> <li>• Er gibt die wichtigsten Stossrichtungen vor, die für die Erreichung der im Gesetz festgelegten Ziele erforderlich sind;</li> <li>• Das Klimagesetz hat Vorrang vor dem kantonalen Klimaplan;</li> <li>• Die Kommission ändert den Text entsprechend ab.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

<b>Art. 18 Abs. 1 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> <i>Der Kanton ergreift in <del>Zusammenarbeit</del> <del>Absprache</del> mit den Gemeinden Massnahmen zur Unterstützung von Bildung, Forschung und Innovation <del>im Bereich der Klimawende und der Nachhaltigkeit</del>, um die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission führt in diesem Zusammenhang eine Dialogpflicht mit den Gemeinden für die Bildung, Forschung und Innovation ein;</li> <li>• Sie möchte diese Massnahmen nicht auf spezifische Bereiche beschränken und bevorzugt eine breit gefasste Formulierung.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 19 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Finanzhilfen, insbesondere in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen zu anderen Vorzugsbedingungen sowie Bürgschaften, können Dritten für die Planung und Umsetzung von Massnahmen gewährt werden, die im Aktionsprogramm Klima vorgesehen sind.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A-fonds-perdu-Beiträge werden insbesondere für die Schutzwälder, die Landwirtschaft oder die Trinkwasserbewirtschaftung in Erwägung gezogen;</li> <li>• Diese Hilfen sind insbesondere im Subventionsgesetz geregelt (Art. 7 Abs. 1 <a href="#">SubG</a>);</li> <li>• Jede Finanzhilfe muss vom Grossen Rat im Rahmen der politischen Leistungsaufträge oder eines Gesuchs um einen Verpflichtungskredit über die Klimareserve genehmigt werden;</li> <li>• Die Kommission möchte den Staat nicht eines seiner Instrumente zur Finanzierung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima berauben.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <i>Finanzhilfen, insbesondere in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen zu anderen Vorzugsbedingungen sowie Bürgschaften, können, unter Einhaltung der kantonalen Subventionsgesetzgebung, Dritten für die Planung und Umsetzung von Massnahmen gewährt werden, die im Aktionsprogramm Klima vorgesehen sind.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission verweist in diesem Absatz auf das Subventionsgesetz (<a href="#">SubG</a>). Dadurch wird ein späterer Absatz hinfällig;</li> <li>• Sie streicht in einem weiteren Schritt den betreffenden Absatz (<a href="#">Art. 19 Abs. 2bis KlimG</a>).</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 10 zu 3 Stimmen angenommen.</b>

**Art. 19 Abs. 2 KlimG (zurück zum Entwurf des Staatsrats)**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <i>Die Prioritäten und der Betrag der Finanzhilfen werden je nach ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die <u>in diesem im vorliegenden Gesetz gesteckten Ziele</u> und die Dringlichkeit der Massnahmen festgelegt.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission zieht es vor, zum Entwurf des Staatsrats zurückzukehren.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 9 zu 4 Stimmen angenommen.</b>

**Art. 19 Abs. 2bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<i>Absatz 2bis → streichen</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Spezialgesetzgebungen finden standardmässig Anwendung und müssen nicht im Gesetz genannt werden;</li> <li>• Die Kommission verweist in einem früheren Absatz auf das Subventionsgesetz (<a href="#">Art. 19 Abs. 1 KlimG</a>). Dadurch wird dieser Absatz hinfällig;</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 10 zu 3 Stimmen angenommen.</b>

**Art. 20 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> Die Massnahmen, die der Kanton zur Erfüllung des vorliegenden Gesetzes ergreift, sowie die Finanzhilfen an Dritte werden über das ordentliche Budget des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, finanziert.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede ordentliche Finanzhilfe, auch die an Dritte, muss vom Grossen Rat im Rahmen der politischen Leistungsaufträge und damit des ordentlichen Staatsbudgets genehmigt werden.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 20 Abs. 1bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1bis</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sind anwendbar.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Spezialgesetzgebungen finden standardmässig Anwendung und müssen nicht im Gesetz genannt werden;</li> <li>• Die Kommission betont dennoch, dass die Spezialgesetzgebung anwendbar bleibt.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 21 Abs. 1 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1</sup> <del>Der Kanton bildet eine Klimareserve, um grössere und zeitlich begrenzte Projekte und besonders wichtige Massnahmen zu finanzieren, mit denen Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes besonders wirksam erreicht werden können.</del>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die anfängliche Dotierung der Klimareserve wird der finanzpolitischen Reserve oder dem Eigenkapital entnommen (<a href="#">Art. 21 Abs. 3 KlimG</a>);</li> <li>• Jede Massnahme, die über die Klimareserve finanziert wird, bildet Gegenstand eines Informationsblattes (<a href="#">Art. 9 Abs. 3bis</a>);</li> <li>• Jede Speisung oder Verwendung der Klimareserve wird dem Grossen Rat im Rahmen eines politischen Leistungsauftrags oder eines Antrags für einen Verpflichtungskredit zur Genehmigung unterbreitet.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 21 Abs. 1bis KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>1bis</sup> <u>Das Reglement über die Speisung und Nutzung der Klimareserve wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Als besonders wichtig gelten Massnahmen, die kumulativ folgende Kriterien erfüllen:</u> <u>a) neu oder ergänzend zu bestehenden Massnahmen;</u> <u>b) zeitlich begrenzt;</u> <u>c) der Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes können auf besonders effektive Weise erreicht werden;</u> <u>d) es müssen rasch Mittel, die die üblichen Möglichkeiten der Dienststellen übersteigen, eingesetzt werden.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders wichtige Massnahmen haben eine grössere Schlagkraft als die üblichen Massnahmen und können über die Klimareserve finanziert werden;</li> <li>• Die Erfüllung mehrerer kumulativer Kriterien ist notwendig, um eine Finanzierung über die Klimareserve zu erhalten;</li> <li>• Die Dienststellen müssen die Massnahmen, für deren Umsetzung sie zuständig sind, in ihrem ordentlichen Budget berücksichtigen → Buchstabe a;</li> <li>• Die Kommission möchte nicht, dass die Unterstützungen unbegrenzt sind. Deshalb müssen die Massnahmen zeitlich begrenzt sein → Buchstabe b;</li> <li>• Die Massnahmen, die nicht die erhoffte Wirkung erzielen, werden aufgegeben → Buchstabe c;</li> <li>• Die Massnahmen müssen ein dringendes Eingreifen und Beträge über der Norm rechtfertigen → Buchstabe d.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

**Art. 21 Abs. 2 KlimG**

Antrag eines Abgeordneten	<sup>2</sup> <u>Der Staatsrat legt fest, welche Projekte und Massnahmen durch die Klimareserve finanziert werden können. <del>Diese Projekte werden in Um den politischen Leistungsaufträgen aufgeführt</del> Übergang zu beschleunigen, privilegiert er zusätzliche Massnahmen ergänzend zur bestehenden Gesetzgebung.</u>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Speisung oder Verwendung der Klimareserve wird zuerst dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet (<a href="#">Art. 21 Abs. 5 KlimG</a>);</li> <li>• Die besonders wichtigen Massnahmen haben eine grössere Schlagkraft als die üblichen Massnahmen und können über die Klimareserve finanziert werden;</li> <li>• Die Dienststellen müssen die Massnahmen, für deren Umsetzung sie zuständig sind, in ihrem ordentlichen Budget berücksichtigen.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.</b>

<b>Art. 21 Abs. 3 KlimG</b>	
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 150 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve <u>oder dem Eigenkapital entnommen</u> . Nachträgliche Dotierungen können vom Grossen Rat genehmigt werden.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission erweitert die Quelle für die Dotierung der Klimareserve, um eine grössere Flexibilität zu haben.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>
Antrag eines Abgeordneten	<sup>3</sup> Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 100 –150 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve <u>oder dem Eigenkapital entnommen</u> . Nachträgliche Dotierungen können vom Grossen Rat genehmigt werden.
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Dotierung der Klimareserve ist eine Gesetzesgrundlage erforderlich;</li> <li>Eine Minderheit möchte die ausgewogene Lösung aus der ersten Lesung beibehalten;</li> <li>Der Kanton investiert bereits Hunderte von Millionen Franken jedes Jahr (ca. 250 Millionen/Jahr);</li> <li>Das Eigenkapital des Kantons belief sich am 31. Dezember 2022 auf 955 Millionen Franken (Budget 2024, Botschaft des Staatsrats, S. 44);</li> <li>Es wird aufgrund der in den Budgets 2023 und 2024 vorgesehenen umfangreichen Entnahmen aus den Fonds kleiner werden;</li> <li>Da das Budgetjahr 2024 und die kommenden Jahre schwierig sein werden, hält die Kommission zwar an ihrem vorhergehenden Änderungsantrag fest, aber sie senkt die anfängliche Dotierung der Klimareserve.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<b>Der Antrag wird mit 8 zu 5 Stimmen angenommen.</b>

<b>Art. 21 Abs. 5 KlimG</b>		
<sup>5</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates <u>im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten bewilligt</u> . Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sind anwendbar.	<b>vs.</b>	<sup>5</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates <u>im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten bewilligt</u> .
<b>3 Stimmen</b>		<b>10 Stimmen</b>
<sup>5</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates <u>im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten bewilligt</u> .	<b>vs.</b>	Version aus der ersten Lesung
<b>10 Stimmen (12 Stimmen)</b>		<b>3 Stimmen</b>

- Jede Verwendung der Klimareserve wird zuerst dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet;
- Die Höhe der Entnahme bestimmt, auf welchem Weg die Entscheidung getroffen wird;
- Für Beträge über 4 Millionen Franken muss ein Verpflichtungskredit beantragt werden (Art. 29 Abs. 2 [FHG](#));
- Tiefere Beträge werden im Rahmen des politischen Leistungsauftrags zum Staatsbudget behandelt;
- Die Kommission bevorzugt eine straffe Formulierung. Da die Bestimmungen der anderen Gesetzgebungen automatisch zur Anwendung kommen, müssen sie nicht genannt werden.

IV.	
Antrag eines Abgeordneten	<i>Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem <u>obligatorischen fakultativen</u> Referendum.</i>
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Minderheit möchte die Vorlage vors Volk bringen;</li> <li>• Das Volk äussert sich auch durch seine gewählten Vertreter;</li> <li>• Die gewählten Volksvertreter erledigen ihre Arbeit in den Kommissionen und im Plenum;</li> <li>• Ein obligatorisches Referendum würde das Inkrafttreten der Vorlage verzögern;</li> <li>• Die Berücksichtigung des Gesetzes im Rahmen des Budgets 2025 wäre dadurch nicht mehr gewährleistet.</li> </ul>
Abstimmung	<b>Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.</b>

## 5. Schlussberatung und -abstimmung

### 5.1. Schlussberatung

Eine politische Fraktion begrüsst die Kontrolle über die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima, die der Grosse Rat über die politischen Leistungsaufträge wahrnimmt, und die Einbindung der Kommissionen. Sie weist darauf hin, dass der kantonale Klimaplan bisher vom Staatsrat weder genehmigt noch vorgestellt wurde. Die möglichen Anträge auf zusätzliche Personalressourcen für die Umsetzung des Aktionsprogramms Klima können in Zukunft im Rahmen der politischen Leistungsaufträge gestellt werden. Die Fraktion wird den Entwurf der Kommission unterstützen, da feste Kriterien für die Verwendung der Klimareserve geschaffen wurden und die anfängliche Dotierung unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Budgetsituation gesenkt wurde.

Eine politische Fraktion hält fest, dass bereits die Fassung der ersten Lesung heftig diskutiert wurde. Sie begrüsst die Massnahmen, die in Zukunft zur Bewältigung des Klimawandels ergriffen werden, bedauert aber die Verwässerung des Entwurfs. Sie unterstützt dennoch den Entwurf der Kommission.

Eine politische Fraktion begrüsst die Aufnahme von Ausnahmen in den Entwurf, insbesondere für die öffentliche Sicherheit, und die Kontrolle des Grossen Rates über das Aktionsprogramm Klima. Sie bedauert jedoch, dass die Kommission Ziele verabschiedet hat, die über das Bundesgesetz hinausgehen und deren Umsetzbarkeit sie infrage stellt. Sie wird den Entwurf der Kommission insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden und aufgrund der Beibehaltung quantitativer Ziele im Gesetz ablehnen.

Eine politische Fraktion bedauert den Mangel an Perspektiven in der ersten Sitzung. Für sie ist ein Klimagesetz nicht notwendig. Dieses erschwere das kollektive Handeln im Kampf gegen den Klimawandel und bläht die Bürokratie auf. Staatliches Handeln sei nicht notwendig, die Marktwirtschaft reiche aus, um den Übergang zu gewährleisten.

Eine politische Fraktion begrüsst die Klärung der Begriffe und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem kantonalen Klimaplan und dem Aktionsprogramm Klima. Der Entwurf steht im Einklang mit dem Bundesgesetz. Er legt jedoch ehrgeizigere und klare Ziele fest, führt aber keine Verbote ein. Mit der neuen Gesetzesgrundlage wird die Bevölkerung unterstützt und das staatliche Handeln klar geregelt. Sie unterstützt den Entwurf der Kommission.

Eine politische Fraktion bedauert, dass die anfängliche Dotierung der Klimareserve gesenkt wurde. Sie hätte die ausgewogene Lösung aus der ersten Lesung bevorzugt. Sie kann das Misstrauen gegenüber diesem Thema schlecht nachvollziehen und bedauert gewisse Worte, die während der Beratungen geäußert wurden. Es liesse sich besser mit dem Wandel gehen, der nicht mehr wegzudiskutieren ist, wenn man etwas mutiger wäre und sich die notwendigen Mittel an die Hand geben würde. Nichtsdestotrotz begrüsst die Fraktion die geschickte Nutzung der bereits bestehenden Instrumente, um das staatliche Handeln im Rahmen der politischen Leistungsaufträge zu steuern. Sie bedauert jedoch die Komplexität des Entwurfs, den sie aber trotzdem unterstützen wird.

Gemäss den in der Kommission erhaltenen Auskünften wurde der kantonale Klimaplan nie vom Staatsrat genehmigt. Auf Wunsch der Kommission wurde er von der Website des Kantons entfernt, weil er gegenwärtig nur in einer Arbeitsversion vorliegt.

Der Entwurf der Kommission legt den Schwerpunkt auf die politischen Leistungsaufträge und wird diesen Instrumenten in den kommenden Budgetjahren eine grössere Schlagkraft verleihen.

## **5.2. Schlussabstimmung**

Die **Kommission** für die zweite Lesung **nimmt den Entwurf** zum Klimagesetz mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung **an**.

Sitten, den 5. Oktober 2023

Der Präsident  
Nathan BENDER

Der Berichterstatter  
Alexandre GEORGES

**PZ 1**  
Ergänzung, Verbesserung, Anpassung, Sicherung und Erhalt des kantonalen Strassennetzes  
Fr. 63'827'816 netto

**PZ 2**  
Koordination, Planung und Finanzierung des öV  
Fr. 61'428'884 netto

**PG 11**  
Bau und Unterhalt des kantonalen Strassennetzes  
Fr. 63'827'816 netto

**PG 21**  
Öffentlicher Verkehr  
Fr. 62'722'600 netto

**PG 22**  
Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse  
Fr. 143'884 netto

**PG 23**  
Staatsverwaltete Bahnen  
Fr. -1'437'600 netto

**Total Dienststelle**

**Fr. 125'256'700 netto**

<b>FINANZRESSOURCEN</b>	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Differenz 22/23
<b>3 Aufwand</b>	<b>199'909'418.49</b>	<b>235'532'200</b>	<b>234'658'400</b>	<b>-873'800</b>
30 Personalaufwand	39'715'123.50	40'635'600	40'812'400	176'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	91'990'793.72	106'565'600	93'642'800	-12'922'800
34 Finanzaufwand	6'693.82	0	0	0
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	2'913'682.81	31'200'000	32'500'000	1'300'000
36 Transferaufwand	60'165'584.85	54'098'300	59'077'200	4'978'900
39 Interne Verrechnungen	5'117'539.79	3'032'700	8'626'000	5'593'300
<b>4 Ertrag</b>	<b>157'240'911.51</b>	<b>221'157'900</b>	<b>236'481'400</b>	<b>15'323'500</b>
40 Fiskalertrag	22'161.00	22'000	22'000	0
42 Entgelte	3'209'685.03	3'604'700	2'987'800	-616'900
43 Übrige Erträge	7'558'948.02	5'840'000	7'640'000	1'800'000
44 Finanzertrag	254'730.57	526'000	506'000	-20'000
<b>45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds</b>	<b>27'417'420.22</b>	<b>98'468'100</b>	<b>100'621'200</b>	<b>2'153'100</b>
46 Transferertrag	113'135'357.27	109'224'600	114'952'400	5'727'800
48 Ausserordentlicher Ertrag	2'669'432.00	2'500'000	3'500'000	1'000'000
49 Interne Verrechnungen	2'973'177.40	972'500	6'252'000	5'279'500
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>-42'668'506.98</b>	<b>-14'374'300</b>	<b>1'823'000</b>	<b>16'197'300</b>
<b>5 Investitionsausgaben</b>	<b>123'120'979.19</b>	<b>135'355'700</b>	<b>155'827'700</b>	<b>20'472'000</b>
50 Sachanlagen	96'718'891.94	102'039'000	114'211'000	12'172'000
54 Darlehen	0.00	4'700'000	4'700'000	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	25'192'233.25	25'616'700	27'516'700	1'900'000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'209'854.00	3'000'000	9'400'000	6'400'000
<b>6 Investitionseinnahmen</b>	<b>23'554'891.65</b>	<b>21'550'700</b>	<b>28'748'000</b>	<b>7'197'300</b>
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	21'595'807.65	17'810'700	18'608'000	797'300
64 Rückzahlung von Darlehen	749'230.00	740'000	740'000	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'209'854.00	3'000'000	9'400'000	6'400'000
<b>Nettoinvestitionen - Ausgabenüberschuss</b>	<b>99'566'087.54</b>	<b>113'805'000</b>	<b>127'079'700</b>	<b>13'274'700</b>
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>142'234'594.52</b>	<b>128'179'300</b>	<b>125'256'700</b>	<b>-2'922'600</b>

**DIENSTSTELLE FÜR MOBILITÄT**

*KlimG, Art.2 Abs.5, Art.6 Abs.1bis, Art.21 Abs.2*

Bemerkungen
<p><b>KANTONSSTRASSEN (PZ1):</b> Investitionen (PG11): Die Bruttoinvestitionen betragen Fr. 112.9 Mio. (Fr. 42.4 Mio. netto): - Fr. 52.4 Mio. für die Schweizerischen Hauptstrassen (SHS), davon Fr. 25.3 Mio. für die Umfahrung von Les Evouettes und Fr. 10.9 für die Strasse H212 (Deibfels), die zu 100% aus Bundesmitteln finanziert werden. - Fr. 60.5 Mio. für die anderen Kantonsstrassen, davon Fr. 1.5 Mio für die Durchgangsplätze für Fahrende.</p> <p>Unterhalt (PG12): Das Budget für den Unterhalt der Kantonsstrassen (KoA 31) vermindert sich um Fr. -12.2 Mio., vor allem für die Sanierung im Zusammenhang mit Deklassierungen. Der Unterhalt der SHS ist mit Fr. 13.6 Mio. budgetiert, davon Fr. 1.85 Mio. für den Winterdienst und Fr. 1.5 Mio. für Unwetter. Der Winterdienst beträgt Fr. 11.1 Mio. für die übrigen Kantonsstrassen.</p> <p><b>ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL (PZ2):</b> Die Entschädigungen an die Transportunternehmen (KoA 36) belaufen sich auf Fr. 59.1 Mio. (Fr. +5.4 Mio.) aufgrund der Ausweitung des Angebots an Verkehrsmitteln. Der Bundesanteil an den Entschädigungen der Transportunternehmen (regionaler Personenverkehr), der nicht im Staatsbudget enthalten ist, beträgt ca. Fr. 80 Mio. <b>Ein Betrag von Fr. 1.0 Mio. wird 2023 aus der Klimarücklage (Rubrik 45) für das Programm zur Entkarbonisierung des öffentlichen Straßenverkehrs bis 2030 entnommen (Gesamtkosten des Programms Fr. 9.0 Mio.).</b></p>

PERSONAL	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	329.00	330.30	330.50

Anzahl Stellen im Organigramm


Bemerkungen
Zuweisung eines zusätzlichen VZE durch den Staatsrat (Ingenieur für Ortsdurchfahrten)

**POLITISCHES ZIEL 1**

**Ergänzung, Verbesserung, Anpassung, Sicherung, Betrieb, Unterhalt und Erhalt des kantonalen Strassennetzes unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat bestimmten Prioritäten, der Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung und des Kantonalen Mobilitätskonzepts 2040**

**Politische Teilziele**

- 1 Realisierung der auf dem kantonalen Strassennetz geplanten Investitionen
  - 1.1 Vorbereitung der technischen Grundlagen für den Erhalt der benötigten Mittel zur Investitionsfinanzierung
  - 1.2 Verbesserung der kantonalen Infrastrukturen für den Langsamverkehr
  - 1.3 Schaffung eines kantonalen Velowegenetzes zwischen den wichtigsten Städten der Rhoneebene
- 2 Betrieb, Unterhalt und Erhalt der Strasseninfrastruktur
  - 2.1 Erhalt der notwendigen Mittel zur Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts und der Erhaltung der Strasseninfrastruktur
  - 2.2 Erhöhung der Verkehrssicherheit unter deren Anpassung an die rechtsgültige Gesetzgebung
  - 2.3 Anpassung der Grösse des Kantonsstrassennetzes
- 3 Erhöhung des Modalsplits des Alltagslangsamverkehrs

Prioritäre Massnahmen		Frist
ad1	1 Revision des Strassengesetzes (StrG)	31.12.2023
	2 Fortführung der Arbeiten an der Umfahrung von Stalden auf der Strasse H212 (planmässiges Bauende: Herbst 2023)	31.12.2023
	3 Plangenehmigung des Tunnels Deibfels auf der Strasse H212 in Eisten (vorgesehener Beginn Vorarbeiten: 2022 / Bauende voraussichtlich: 2027)	31.12.2023
	4 Plangenehmigung Schussloui- und Lügeltigalerie auf der NG13 in Zermatt (vorgesehener Baubeginn: 2022-2023 / Bauende voraussichtlich: 2031)	31.12.2023
	5 Beginn der Stadtentwicklungsarbeiten, die die Umstrukturierung der Strasse T9 St-Maurice - Brig sowie einige Gemeindestrassen und -plätzen in der Ortsdurchfahrt von Vétroz umfassen; erste Massnahme des Agglomerationsprogramms Mittelwallis (planmässiges Bauende: Herbst 2025)	31.12.2023
	6 Fortsetzung und Abschluss der Bauarbeiten für den Pyramidentunnel von Euseigne auf der Strasse 54 Sion - Les Haudères - Arolla, die Vex mit Euseigne verbindet (planmässiges Bauende : Herbst 2023)	31.12.2023
	7 Fortsetzung und Abschluss der Arbeiten zur Verlängerung der Zano-Galerie im Rahmen des Projekts des Lawinenschutzes des gleichnamigen Korridors auf der Strasse 54 Sion - Les Haudères - Arolla, die Les Haudères mit Arolla verbindet (planmässiges Bauende: Sommer 2023).	31.12.2023
	8 Fortsetzung der vollständigen Neugestaltung des Abschnitts Branson - Louye auf der Strasse RC 71 (planmässiges Bauende : 2023)	31.12.2023
	9 Fortsetzung der Realisierung des Tunnels zur Umfahrung von Les Evouettes auf der Strasse H21 Bo (planmässiges Bauende : 2025)	31.12.2023
	10 Bau von zwei Kreisverkehren und Strassengestaltung im Sektor "Les Morands" in Riddes (IKEA), auf der Strasse T9 (Ende der Arbeiten: Datum wird noch diskutiert)	31.12.2023
	11 Einrichtung von Durchgangsplätzen für Fahrende (Budget 2023 : Fr. 1.5 Mio.)	31.12.2023
ad2	12 Vierjährige Kampagne zur Erhebung des Strassenzustands (die Erhebungen werden im Jahr 2023 durchgeführt ; das Ergebnis der Analysen wird im Jahr 2024 vorliegen)	31.12.2023
	<b>13  Definition einer kantonalen Strategie für eine effiziente öffentliche Beleuchtung mit geringer Lichtverschmutzung (CHF 200'000)</b>	<b>31.12.2023</b>
		31.12.2023
ad3	13 Start der Studie zum kantonalen Richtplan für den Alltagsradverkehr	31.12.2023
	14 Förderung der Kultur des Langsamverkehrs auf den verschiedenen staatlichen Ebenen, in Kanton, Regionen, Agglomerationen und Gemeinden	31.12.2023


Indikatoren	Realisiert 2021	Geplant 2022	Geplant 2023	Differenz 22/23
ad1 1 Anzahl der Kunstbauten, deren Zustand der Struktur als schlecht eingestuft wird	12	12	24	12
2 Anzahl der Kunstbauten, deren Zustand der Struktur als alarmierend eingestuft wird	0	0	0	0
3 Prozentualer Anteil in km der für Langsamverkehr geeigneten kantonalen Tieflandstrassen nach VSS-Normen	15%	17%	19%	2%
4 Anzahl beantragter Zusatzkredite	2	0	0	0
5 Prozentsatz des Budgets der Gesamtinvestitionen (KoA 501) der Baustellen, die während des Jahres über 1 Million Franken kosten	67.7%	71%	75.6%	4.6%
ad2 6 Anzahl km an Kantonsstrassen in kritischem Zustand (= Index I1 zwischen 3 und 4). Index I1 lautet : 0 = gut; 2 bis 3 = kritisch; 4 bis 5 = schlecht. Das angegebene Ziel entspricht der Zielsetzung für das nächste Messjahr 2023.	311.5	280	298.5	18.5
7 Anzahl km an Kantonsstrassen in schlechtem Zustand (= Index I1 zwischen 4 und 5). Index I1 lautet : 0 = gut; 2 bis 3 = kritisch; 4 bis 5 = schlecht. Das angegebene Ziel entspricht der Zielsetzung für das nächste Messjahr 2023.	248.9	220	205	-15
8 Stand der Sanierung der kantonalen Strassen in Sachen Lärm, berechnet aufgrund des Verhältnisses zwischen den effektiven Ausgaben und der geplanten Gesamtkosten	70%	82%	84%	2%
9 Anzahl der während des Jahres deklassierten Strassenkilometer	16.5	15	15	0
10 Anteil der "energiesparenden" Straßenbeleuchtung (100% im Jahr 2030)			0%	
			0	
ad3 10 Anteil der neuen Strassenprojekte, die bauliche Massnahmen für den Langsamverkehr beinhalten				
11 Betrag in CHF, der für Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs investiert wird				

**POLITISCHES ZIEL 2**




**Gewährleisten eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes und eines ausreichenden Angebotes an Leistungen des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedürfnisse und in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Mobilitätskonzept 2040. Fördern der Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.**

**Politische Teilziele**

- 1 Unterstützen und Fördern der Verwirklichung der Infrastrukturen und der Dienstleistungen der konzessionierten Transportunternehmen (KTU), die zur Mobilität der Personen und Güter notwendig sind
- 2 Beitragen an der Bewirtschaftung des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung der Nachfrage. Führen, koordinieren und planen auf Kantonsebene von Aktionen die der Entwicklung und der Förderung des öffentlichen Verkehrs dienen. Auf kantonaler Ebene Investitionen und Studien unterstützen und koordinieren, die darauf hinzielen, das für den Kanton Wallis notwendige Angebot des öffentlichen Verkehrs und Langsamverkehrs zu entwickeln. Aufwertung der Entwicklungszentren durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch Langsamverkehr
- 3 Durchführen der Genehmigungsverfahren für die Projekte von Seilbahninfrastrukturen auf Kantonsgebiet und Erteilen der Betriebsbewilligungen, die im kantonalen Kompetenzbereich liegen
- 4 Leiten der Betriebe der kantonsverwalteten Luftseilbahnen, Geschäftsführung sowie die technische Erneuerung dieser Anlagen

Prioritäre Massnahmen		Frist
ad1	<p>1 Beteiligung an Studien und Projekten für den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), gemäss dem aktuellen Programm STEP 2030/35. Teilweise vom BAV finanzierte Studien zur frühzeitigen Realisierung von regionalen SBB- und TMR-Haltestellen werden mit den zuständigen Bahninfrastrukturbetreibern eingeleitet. Massnahmen für 2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SBB-Bahnhof Collombey-Le Grand : Abschluss der Vorstudien und Vorbereitung des Dossiers für die öffentliche Auflage (geplant für Ende 2023 oder 2024), neuer Bahnübergang zwischen Vouvy und Les Evouettes (Fortsetzung der Vorstudien).</li> <li>- TMR-Haltestelle Martigny-Expo : Abschluss der Vorstudien und Vorbereitung des Dossiers für die öffentliche Auflage (geplant für Ende 2023 oder 2024).</li> </ul>	31.12.2023
	<p>2 Vorbereitung von Vorgesprächen mit den Betreibern und Verwaltern der Infrastrukturen, die von der künftigen Botschaft des Programms STEP 2040/45 betroffen sind. Massnahmen für 2023: Vorbereitung mit den betroffenen Unternehmen (hauptsächlich TPC, TMR, MGBahn, SBB und RegionsAlps) der Vorprojekte, die für eine BIF-Finanzierung in Frage kommen, Evaluation dieser Projekte, Koordination mit den anderen Kantonen der CTSO. Das BAV wird die Botschaft zwischen Ende 2023 und wahrscheinlich eher 2024 vorlegen.</p>	31.12.2023
	<p>3 Beteiligung an Studien und Projekten für den Ausbau der Infrastruktur von Innovationsprojekten im Bereich der Mobilität. Massnahmen für 2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortsetzung des Verfahrens für die öffentliche Auflage des AlphaTube-Projektes (mit Standort in Collombey-Muraz).</li> <li>- Seilbahnverbindungen zwischen Tal und Berg: Fortsetzung der Analysen für Projekte, die die Kriterien für den regionalen Personenverkehr erfüllen.</li> </ul>	31.12.2023
	<p><b>4  Dekarbonisierung des öffentlichen Straßenverkehrs bis 20230 (CHF 1 Mio. in 2023, insgesamt CHF 9 Mio.)</b></p>	<b>31.12.2023</b>
ad2	<p>4 Geplante Erweiterungen des ÖPNV-Angebots auf verschiedenen Strecken im Jahr 2023 aufgrund einer erhöhten Nachfrage der Fahrgäste</p> <p>5 Finanzierung der Campus-Laufbrücke (Budget 2023 : Fr. 1 Mio.)</p>	31.12.2023
ad3	<p>6 Abschlusszahlung der Finanzierung (Fr. 3 Mio. in 2023 und Fr. 1.2 Mio. in 2024) für die komplette Sanierung der Standseilbahn Sierre - Montana - Crans</p>	31.12.2023
ad4	<p>7 Studie der Verbindung zwischen Tal und Berg im Hinblick auf den vollständigen Ersatz der Seilbahninstallationen Dorénaz - Alesse - Champex (neue Seilbahnanlagen oder andere Transportmittel)</p>	31.12.2024
		31.12.2023

**DIENSTSTELLE FÜR MOBILITÄT**

Indikatoren	Realisiert 2021	Geplant 2022	Geplant 2023	Differenz 22/23
ad1 1  Gezahlte Betriebssubventionen (Entschädigungen) für die öffentlichen Verkehrsdienste	60'062'118	56'678'300	59'057'200	2'378'900
2  Gezahlte Investitionssubventionen für den Bau von Infrastrukturen im öffentlichen Verkehr	25'192'233	25'616'700	27'516'700	1'900'000
3  Dekarbonisierungsrate des öffentlichen Straßenverkehrs (100% im Jahr 2030)	x%	y%	z%	
ad2 3 Auswirkung der Politik zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (jährliche Entwicklung der Anzahl Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel)	↘	↗	↗	
4 Den Gemeinden geleistete Subventionsbeiträge für die Verbesserung von Wegen und Strecken des Freizeitverkehrs (in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Mobilitätskonzept 2040)	2'862'018	2'000'000	3'000'000	1'000'000
ad3 5 Abschluss der Prozeduren innerhalb der üblichen Fristen der kantonalen Baukommission KBK	100%	100%	100%	0%
6 Behandlung der von den Walliser Seilbahnunternehmungen vorgelegten Projekten in den gängigen gesetzlichen Fristen, die den Dienststellen aufgrund der betreffenden Thematik und der sich ergebenden Komplexität vorgegeben sind	100%	100%	100%	0%
7 Realisierung der Projekte in akzeptabler Frist (4 Monate kantonale Prozedur, 12 Monate für den Bau und die Inbetriebsetzung, 24 Monate für die Wiederherstellung des Bauplatzes in seinen ursprünglichen Zustand)	90%	90%	90%	0%
ad4 8 Anzahl der vom Kanton verwalteten Seilbahnen, deren kumuliertes Defizit individuell mehr als Fr. 100'000.- beträgt	2	2	2	0
9 Einhalten der Anzahl jährlich transportierten Personen	358'278	345'000	345'000	0

Letzte Änderung : 24.01.2023

**DIENSTSTELLE FÜR MOBILITÄT**

**Zusätzliche Informationen zur Kenntnisnahme an den  
Grossen Rat**

Produktgruppen / Produkte	Ausgaben	Einnahmen	Netto 2023
<b>PZ1 Ergänzung, Verbesserung, Anpassung, Sicherung und Erhalt des kantonalen Strassennetzes</b>	<b>291'040'816</b>	<b>227'213'000</b>	<b>63'827'816</b>
<b>PG11 Bau und Unterhalt des kantonalen Strassennetzes</b>	<b>291'040'816</b>	<b>227'213'000</b>	<b>63'827'816</b>
P1101 Bau, Anpassung, Korrektion, Sicherung	168'896'020	155'261'700	13'634'320
451 Umsetzung des kantonalen Radwegnetzes		960'000	-960'000
451 Benutzung des Fonds für die Schweizerischen Hauptstrassen		52'419'000	-52'419'000
460 75% der dem Wallis zukommenden und für die Kantonsstrassen bestimmten LSVA		24'402'300	-24'402'300
501 Durchgangsplätze für Fahrende	1'500'000		1'500'000
501 Investitionen (Bau, Anpassung, Korrektion, Sicherung, usw.)	111'411'000		111'411'000
501 Umsetzung des kantonalen Radwegnetzes	1'200'000		1'200'000
630 Bundessubventionen für Investitionen		481'500	-481'500
632 Umsetzung des kantonalen Radwegnetzes		240'000	-240'000
632 Beteiligung der Gemeinden an die Investitionen		17'646'500	-17'646'500
Ausgaben/Einnahmen Saldo des Produktes	54'785'020	59'112'400	-4'327'380
P1102 Unterhalt und Betrieb	122'144'796	71'951'300	50'193'496
310 Lieferungen, Brennstoff, Winterdienst, usw.	6'895'100		6'895'100
311 Fahrzeuge und Maschinen (Sektion Logistik)	3'658'000		3'658'000
314 Strassenunterhalt, Winterdienst, Deklassierungen, Unwetter, usw.	66'668'900		66'668'900
451 Benutzung des Fonds für die Kantonsstrassen (RTEC)		12'590'600	-12'590'600
451 Benutzung des Fonds für die Schweizerischen Hauptstrassen		13'595'000	-13'595'000
460 75% der dem Wallis zukommenden und für die Kantonsstrassen bestimmten LSVA		6'572'800	-6'572'800
461 Beteiligung der Gemeinden am Kantonsstrassenunterhalt innerorts		3'000'300	-3'000'300
463 Beteiligung der Gemeinden an den Unterhalt		28'245'200	-28'245'200
Ausgaben/Einnahmen Saldo des Produktes	44'922'796	7'947'400	36'975'396

**DIENSTSTELLE FÜR MOBILITÄT**

**Zusätzliche Informationen zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat**

Produktgruppen / Produkte	Ausgaben	Einnahmen	Netto 2023
<b>PZ2 Koordination, Planung und Finanzierung des öV</b>	<b>99'445'284</b>	<b>38'016'400</b>	<b>61'428'884</b>
<b>PG21 Öffentlicher Verkehr</b>	<b>95'046'250</b>	<b>32'323'650</b>	<b>62'722'600</b>
P2101 Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs	95'046'250	32'323'650	62'722'600
363 Beiträge (Gemeinden, eigene Anstalten, Unternehmungen, private Institutionen)	59'057'200		59'057'200
<b>363 Dekarbonisierung des öffentlichen Straßenverkehrs</b>	<b>1'000'000</b>		1'000'000-
451 Benützung des LSVA-Fonds		11'724'700	-11'724'700
<b>451 Décarbonation des transports publics routiers</b>		<b>1'000'000</b>	-1'000'000
460 10% der dem Wallis zukommenden und für den Verkehr bestimmten LSVA		4'130'000	-4'130'000
463 Beteiligung der Gemeinden und Dritten	1'500'000		1'500'000
542 Darlehen an Gemeinden (Investitionen)	3'000'000		3'000'000
545 Darlehen bei private Institutionen (Investitionen)	200'000		200'000
546 Darlehen bei private Organisationen ohne Erwerbszweck (Investitionen)	20'016'700		20'016'700
560 Projet FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur)	3'600'000		3'600'000
562 Beiträge an Gemeinden (Investitionen : einschliesslich der Infrastrukturen für den Langsamverkehr und für die Wege des Freizeitverkehrs)	400'000		400'000
566 Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Investitionen)	7'272'350	4'483'550	2'788'800
Ausgaben/Einnahmen Saldo des Produktes			
<b>PG22 Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse</b>	<b>248'734</b>	<b>104'850</b>	<b>143'884</b>
P2201 Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse	248'734	104'850	143'884
<b>PG23 Staatsverwaltete Bahnen</b>	<b>4'150'300</b>	<b>5'587'900</b>	<b>-1'437'600</b>
P2301 Staatsverwaltete Bahnen	4'150'300	5'587'900	-1'437'600
<b>Gesamttotal</b>	<b>390'486'100</b>	<b>265'229'400</b>	<b>125'256'700</b>

Letzte Änderung : 24.01.2023